



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Lebensmittel und Schutzrechte“

„Food and intellectual property rights“

Verfasser

Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Michael Greiter

angestrebter akademischer Grad

Magister der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 423 477

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Lehramtsstudium UF Chemie UF Haushaltsökonomie und Ernährung

Betreuerin:

Dr. Charlotte Loidolt

Danksagung

Frau Dr. Charlotte Loidolt danke ich herzlich für die Annahme und Betreuung meiner Diplomarbeit. Vor allem bedanke ich mich für ihre Geduld, ihr Verständnis und Entgegenkommen für meine Situation als berufstätiger Familienvater, der sich nicht immer an seine eigenen Vorgaben bzw. seinen Zeitplan gehalten hat.

Meiner Abteilungsvorständin Frau Hofrätin DI Eva Fessler und meinem Personalchef Herrn Hofrat Mag. Gerald Pilz einen herzlichen Dank für die Genehmigung der Bildungskarenz, die das Studium erst möglich machte. Und meinen KollegInnen, die mir mit Rat und Tat zur Seite standen.

Mein Dank gilt auch dem Vizedekan Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl-Heinz Wagner, der mir als Quereinsteiger in manch aussichtslos scheinender Situation den rettenden Weg zeigte und immer ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte, die nicht in allen Fällen dem üblichen Universitätsalltag zuzuordnen waren.

Ich möchte mich stellvertretend für das ganze SSC bei Frau Linzer bedanken, die mir nicht nur zu Bürozeiten, sondern auch darüber hinaus immer telefonisch weiter geholfen hat, wenn ich bei der Organisation meines Studiums den Durchblick verloren hatte.

Mein besonderer Dank gilt natürlich meiner Familie für ihr Verständnis und die Opferbereitschaft in dieser Zeit und vor allem meiner Frau, die mir 2,5 Jahre lang die Wochenenden und Abende zum Studieren überlassen und sich neben ihrer Arbeit um den Haushalt und die Kinder gekümmert hat.

Zuletzt möchte ich meinen Eltern und meiner Schwester danken, da sie weiterhin Interesse an meinem Tun zeigen und mich in allen Lebenssituationen unterstützen und aufmerksam begleiten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abbildungsverzeichnis	iii
Tabellenverzeichnis	iv
1. Einleitung	1
2. Patente und Gebrauchsmuster	4
2.1. Eine Erfindung im Sinne des Patentrechts	4
2.2. Wirkung eines Patents/Gebrauchsmusters	5
2.3. Aufbau einer Anmeldung bzw. einer Patentschrift	5
2.4. Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster	7
2.5. Patenterteilungs- und GM-Registrierungsverfahren	9
2.6. Der Recherchenbericht	11
2.7. Die Klassifikation	12
2.8. Arten von Patentliteratur	16
2.9. Europäische und internationale Anmeldungen	17
2.9.1. Ausblick für Anmeldungen beim EPA	19
3. Lebensmittel im PatG (ein historischer Abriss)	20
3.1. Die Patentgesetznovelle 1950	20
3.1.1. Entscheidungen	21
3.2. Das Patentgesetz 1970	23
3.2.1. Entscheidungen	24
3.3. Die Patentrechtsnovelle 1984	24
3.3.1. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)	24
3.3.2. Die Anpassung des PatG an das EPÜ	25
3.3.3. Die Übergangsbestimmung	26
3.3.4. Die Fassung des § 2 laut PatRNov 1984	28
3.3.5. Nichtigkeitsgründe	28
3.3.6. Entscheidungen	30
3.4. Die Änderung des Patentgesetzes im Jahre 1986	31
3.5. Ein Blick auf das EPA	31
3.6. Schlussbemerkung	35
3.6.7. Technizität von Lebensmittelanmeldungen	36

4. Marken	39
4.1. Europäische und Internationale Marke	41
4.2. Bewertungen von Marken und der Fall „Kornspitz“	42
5. Muster	44
5.1. Europäisches und Internationales Muster	45
6. Herkunftsangaben und traditionelle Spezialität	47
6.1. Anmeldeverfahren für g.U./g.g.A. bzw. g.t.S.	49
6.2. g.U., g.g.A. und DAC für Wein	51
6.3. g.g.A. für aromatisierte Weinerzeugnisse/Spirituosen	53
7. Sortenschutz	54
7.1. Europäischer und Internationaler Sortenschutz	56
8. Überblick und Vergleiche	57
9. Diskussion	59
10. Recherchertools	61
11. Literaturverzeichnis	62
Anhang 1: Zusammenfassung	70
Anhang 2: Abstract	71
Anhang 3: Lebenslauf	72

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zusammenfassung	6
Abb. 2: Beschreibung	6
Abb. 3: Ansprüche	7
Abb. 4: Patenterteilungsverfahren	9
Abb. 5: Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren	10
Abb. 6: Beispiel-Recherchenbericht	11
Abb. 7: Kategorisierungen	11
Abb. 8: Bibliographische Daten	17
Abb. 9: Folgeanmeldungen mit österreichischer Priorität	18
Abb. 10: Beispiele von Marken	39
Abb. 11: Eintrag im Markenanzeiger	40
Abb. 12: Topmarken Österreichs	42
Abb. 13: Muster der Coca Cola Flasche	44
Abb. 14: Eintrag im Musteranzeiger	45
Abb. 15: EU-Logos	47
Abb. 16: g.U. und g.g.A. für österreichische Weine	52
Abb. 17: Auszug aus dem Sortenregister	54

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster	8
Tab. 2: Die Sektionen	12-13
Tab. 3: Aufbau der IPC	13
Tab. 4: Lebensmittelgruppen/-untergruppen	14-16
Tab. 5: Suffixe	16
Tab. 6: Lebensmittelklassen in der Klassifikation von Nizza	39-40
Tab. 7: Unterklassen für Nahrungsmittel nach der Locarno-Klassifikation	45
Tab. 8: Klassifizierung der Agrarerzeugnisse für g.U., g.g.A. und g.t.S.	48-49
Tab. 9: g.U., g.g.A. und g.t.S. aus Österreich	50-51
Tab. 10: Übersicht der Schutzrechte	57
Tab. 11: Lebensmittelpatente in Relation zu der Gesamtzahl an Patenten	58
Tab. 12: „Lebensmittel“-Marken und -Muster in Relation zur Gesamtzahl an Marken und Muster	58

1. Einleitung

In der heutigen Zeit reicht es nicht mehr aus, eine gute Idee für einen Namen oder ein Design zu haben, ein neues (Lebensmittel)-Produkt zu entwickeln oder die Verfahren bzw. Vorrichtungen zu dessen Herstellung zu verbessern bzw. weiterzuentwickeln. Denn es könnte sein – und die Wahrscheinlichkeit dafür wird immer größer –, dass jemand anderer diese geistige Eingebung schon früher hatte und seine Schöpfung in die Tat umsetzte, veröffentlichte oder bereits schützte. Deshalb ist es ratsam, schon im Vorfeld zu recherchieren oder recherchieren zu lassen, ob es die Marke, das Muster oder ein Patent für das Produkt, das Verfahren oder die Vorrichtung (im aufrechten Status) schon bzw. noch gibt, damit man nicht Gefahr läuft, in die Rechte eines anderen einzugreifen und Arbeit und Geld umsonst zu investieren. Kann man dies bestmöglich ausschließen, geht es dann vor allem darum, sein geistiges Eigentum so umfassend wie möglich gegenüber anderen zu schützen. Dazu sollte man aber wissen, welche Schutzrechte es gibt und welche rechtlichen Rahmenbedingungen durch diese aufgespannt werden, denn es gibt erhebliche Unterschiede hinsichtlich der formalen und sachlichen Erfordernisse, der Wirkungen, der Laufzeiten und der Kosten.

Wie ist es nun um das Wissen hinsichtlich des geistigen Eigentums allgemein bestellt? Auf Grund der Werbung wird man vor allem mit der Marke von Produkten konfrontiert. Diese hat in der Regel für den Markt- und Wiedererkennungswert eines Lebensmittelproduktes die größte Bedeutung, wobei viele eine unscharfe Vorstellung haben, was eine Marke eigentlich auszeichnet. Zusätzlich spricht das gemeine Volk, die Marke meinend, oft irrtümlicherweise von einem Patent. Aber während eine Marke durch ein Wort, ein Bild oder die Kombination der beiden gekennzeichnet ist, wird ein Patent durch eine Patentschrift beschrieben, in welcher die Erfindung als „technische“ Lösung eines „technischen“ Problems offenbart wird. Die (irrigen) Annahmen, dass ein Patent für Qualität steht, dass die Erfindung hinsichtlich ihrer Funktion überprüft wird bzw. sich nur große Firmen Patente leisten (können) sind ebenso verbreitet (Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums,

2013), wie die Meinung, dass es ein Weltpatent gibt. Diesbezüglich kann jedoch an dieser Stelle schon gesagt werden, dass nichts davon zutrifft. Patentfähige Erfindungen müssen im Grunde neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein. Zusätzlich muss man in jedem Land gesondert eine Anmeldung machen – eine Anmeldung beim Europäischen Patentamt stellt hier eine Ausnahme dar, aber dazu später – und erhält nur dort Schutz, wo man ein Patent erteilt bekommt und die laufenden Gebühren bezahlt. Anmeldungen in anderen Ländern sind für die gleiche Erfindung ein Jahr lang nach der Erstanmeldung möglich. Diesbezüglich ist es erwähnenswert, dass eine Erfindung rein theoretisch nur einmal weltweit als Patent erteilt werden sollte. Praktisch kommt es aber vor, dass Erfindungen doppelt oder mehrfach als Patente erteilt werden, wobei die Patentinhaber in diesen Fällen aktiv und vor Gericht die zu Unrecht bestehenden Patente bekämpfen müssen, um sie für nichtig erklären zu lassen. Erlischt das Patent nach Ablauf der maximalen Schutzdauer von 20 Jahren oder auf Grund der Nichtbezahlung der Jahresgebühr, kann jede/r die Erfindung nachmachen und verwerten.

Es ist auch weniger bekannt, dass die reine Form eines Produkts ebenfalls geschützt werden kann, nämlich auf Grund des Musterschutzes, wohingegen Ursprungsbezeichnungen – als Beispiel sei das „Steirische Kernöl“ genannt – immer wieder ihre Erwähnung in den Nachrichten finden. Was den Sortenschutz anbelangt, ist auf Grund der geringen Anzahl an Züchtern nachvollziehbar, dass das Wissen darum nicht in den Bereich der Allgemeinheit vorgedrungen ist. Nichtsdestotrotz rundet er das Thema ab, weshalb der Sortenschutz in dieser Arbeit auch seine Erwähnung findet. Dieses Schicksal teilt das Urheberrecht nicht, da es nur für geistige Schöpfungen der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst seine Anwendung findet. Es sei aber an dieser Stelle angeführt, da es abschließend zu den Schutzrechten zu zählen ist.

Die allgemeine Wahrnehmung spiegelt jedoch die wirtschaftliche Bedeutung des geistigen Eigentums („Intellectual Property“ = IP) nicht wieder. Diese nimmt stetig zu, und bei der Bewertung von Firmen spielt das IP-Portfolio, d.h. das Bündel an aufrechten Schutzrechten, das sie vorzuweisen haben, eine immer

größere Rolle (Europäisches Patentamt, 2011). Auch bei Firmengründungen wird man sehr schnell mit dieser Thematik konfrontiert, sei es im Zusammenhang mit dem Namen, den man der Firma geben will, oder eben mit der Bezeichnung für seine Produkte, wenn man sich in einem produzierenden Gewerbe befindet. Will man zusätzlich das Verfahren bzw. die Vorrichtung zur Herstellung seines Produktes oder das Produkt selbst schützen, führt ebenfalls kein Weg an den Schutzrechten vorbei. Auf Grund der realen Bedeutung ist es daher naheliegend, dieses Thema im Unterricht anzusiedeln, damit die Schutzrechte zumindest in ihren Grundzügen und Möglichkeiten gekannt und unterschieden werden können. Im Lehramtsstudium findet sich dieses Thema in der Vorlesung „Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz“ im Fach „Hauswirtschaftsökonomie und Ernährung“ wieder.

Diese Arbeit soll nun dazu dienen, die unterschiedlichen Schutzrechte besser kennenzulernen und die Möglichkeiten aufzuzeigen, die der Rechtsschutz hinsichtlich Lebensmittel bietet. Diese spezielle Betrachtungsweise führt dazu, dass manche Aspekte der einzelnen Schutzrechte, die für Lebensmittel unerheblich sind, nicht besprochen werden und somit kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Konkret werden das Patent-, Marken- und Musterrecht, der Schutz für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Spezialitäten und der Sortenschutz beschrieben. Hierbei wird der Teil über das Patentrecht am umfangreichsten besprochen, da es zum einen die komplexeste Materie darstellt und zum anderen das Patentieren von Lebensmitteln per se vor dem Jahr 1987 nicht möglich war, was in einem chronologischen, rechtlichen Abriss abgehandelt wird. Das Hauptaugenmerk liegt bei den in Österreich zu erlangenden Schutzrechten, wobei in kurzen Abhandlungen auch die diesbezüglichen europa- bzw. weltweiten Möglichkeiten erörtert werden.

2. Patente und Gebrauchsmuster

2.1. Eine Erfindung im Sinne des Patentrechts

Wenn jemand eine Erfindung macht, sollte er/sie wissen, was im Sinne des gewerblichen Rechtsschutzes darunter verstanden wird und was es für Voraussetzungen geben muss, damit es die Aussicht auf die Erteilung eines Patent (Pat) gibt. Unter einer patentrechtlich schützenswerten Erfindung wird die technische Lösung einer technischen Aufgabenstellung angesehen. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob es sich um ein Problem technischer Natur handelt, das durch die Erfindung gelöst wird. Aussicht auf eine Erteilung haben dann nur Erfindungen, welche neu und erfinderisch sind. Neu bedeutet in diesem Sinne, dass der Gegenstand der Erfindung „weltweit“ der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt war bzw. gemacht wurde. Erfinderisch bedeutet in diesem Sinne, dass der Gegenstand auch nicht aus der fachmännischen Zusammenschau von zwei bis drei schon bekannten Veröffentlichungen/Dokumenten – man spricht vom Stand der Technik – nahe gelegt wird und somit aus einer „erfinderischen Tätigkeit“ resultiert. In Österreich wird im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens im Sinne des Patentgesetzes (PatG; Bundeskanzleramt, 2015) überprüft, ob die Anmeldung diese grundsätzlichen, gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, d.h. im Falle einer Patenterteilung hat der/die Anmelder/in eine gewisse Rechtssicherheit, wobei auch nach der Erteilung eine Nichtigkeitsklage (=Aufhebung) des Patents von Dritten beantragt werden kann. Seit 1994 gibt es neben dem Patent auch das Gebrauchsmuster (GM), welches auch salopp „das kleine Patent“ genannt wird, da es eine kürzere Lebensdauer hat, das rechtlich durch das Gebrauchsmustergesetz (GMG; Bundeskanzleramt, 2015) festgeschrieben ist. Dieses wird nach Überprüfung der Formalkriterien auf Wunsch registriert, d.h. hier wird lediglich überprüft, ob es sich um eine Erfindung handelt. Die Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe wird hier der Öffentlichkeit überlassen, die nach der Registrierung – wie beim Patent – die Möglichkeit eines Antrags auf Nichtigkeitsklage hat. Somit handelt es sich beim Patent um ein überprüftes und beim Gebrauchsmuster um

ein registriertes Schutzrecht. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass diese Ausführungen für Österreich gelten, das sich ein prüfendes Patentamt leistet, was nicht für jedes Land gilt.

2.2. Wirkung eines Patents/Gebrauchsmusters

Bezüglich der Wirkungsweise spielt es keine Rolle, ob man der/die Inhaber/in eines Patentes oder eines Gebrauchsmusters ist. Rechtlich handelt es sich um ein „Ausschließungsrecht“ mit dem Effekt, dass der geschützte Gegenstand in dem Land, in dem das Patent/das Gebrauchsmuster aufrecht ist – und nur dort –, von Dritten nicht gewerblich genutzt werden darf. Die Überprüfung/ Überwachung obliegt hier dem/der Patentinhaber/in. Für den Fall also, dass ein Dritter den geschützten Gegenstand herstellen, verkaufen, importieren, bewerben und/oder ausstellen sollte, muss der/die Patentinhaber/in rechtlich aktiv gegen diesen Dritten vorgehen. Nachdem nach 18 Monaten die Erstanmeldung veröffentlicht wird, sollte es weltweit ausgeschlossen sein, dass dieser Gegenstand nochmals als Patent erteilt wird, da es ihm ab jetzt an der nötigen Neuheit fehlt. Die Ausnahme stellt die Anmeldung der eigenen Erfindung in anderen Ländern dar, die ein Jahr lang nach dem Tag der Erstanmeldung unter Beibehaltung des Datums der Erstanmeldung des Patentes bzw. Gebrauchsmusters möglich ist. Diese Möglichkeit wird durch den Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Republik Österreich, 1973) eingeräumt. Man spricht vom Prioritätsrecht, und die Erstanmeldung wird die prioritätsbegründende Anmeldung genannt.

2.3. Aufbau einer Anmeldung bzw. einer Patentschrift

Eine Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldung muss einen Titel haben und eine Beschreibung, einen oder mehrere Ansprüche und eine Zusammenfassung. Zum besseren Verständnis können Zeichnungen beigelegt sein. Die formalen gesetzlichen Anforderungen dieser Teile sind in der Patentamtsverordnung (PAV; Österreichisches Patentamt, 2005 und 2011) klar geregelt. Die Ansprüche sind dabei am wichtigsten, da sie beschreiben, wofür Schutz begehrt wird, und den Umfang der Erfindung/des Patents festlegen. Die Formu-

lierung ist in einem gewissen Rahmen vorgeschrieben und sollte in Zusammenarbeit mit einem/einer Patentanwalt/-anwältin abgefasst werden.

Die Abbildungen 1, 2 und 3 sind dem registrierten Gebrauchsmuster GM 361/2011 entnommen und zeigen die Teile einer Patentschrift, wie sie nach Drucklegung der Anmeldeunterlagen veröffentlicht wird. Da in diesem Dokument keine Zeichnungen vorkommen, werden deren formale Erfordernisse nur anhand einer wörtlichen Ausführung

beschrieben. Die Zusammenfassung (Abbildung 1) soll die Erfindung in wenigen Worten (max. 150) wiedergeben und kann durch eine aussagekräftige Zeichnung ergänzt werden. Sie findet sich auf dem Deckblatt unterhalb der bibliographischen Daten wieder. In der Beschreibung (Abbildung 2) sollen das Problem, das es zu lösen gilt, und die Erfindung anhand aller technischen Merkmale genau beschrieben werden. Hierbei ist es wichtig, dass ein Fachmann die Erfindung anhand der Beschreibung ausführen kann. Es dürfen die „überraschenden“ Vorteile bzw. die positiven Effekte der Erfindung und die Nachteile des

(54) **FLEISCHWARE AUS PUTENFLEISCH**

- (57) Die Erfindung betrifft eine aufschneidbare gebratene aus Pute hergestellte Fleischware, die dadurch gekennzeichnet ist, dass gepökelt, mageres Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, von einer Auflage aus einer Mischung von zerkleinerter Hühner- und/oder Putenhaut umhüllt oder bedeckt ist.
- Die Erfindung betrifft weiters ein Verfahren zur Herstellung einer aufschneidbaren gebratenen Fleischware, das dadurch gekennzeichnet ist, dass zur Herstellung der Auflage Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch zu einer homogenen Masse fein zerkleinert wird und anschließend in den Boden einer Form von 2 bis 20 mm, vorzugsweise 8-12 mm dick aufgetragen wird, dass weiters mageres Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, ausgelöst wird, das magere Fleisch von den groben Sehnen, der Haut und dem Fett getrennt wird und anschließend das magere Putenfleisch gepökelt wird, und dass weiters das gepökelte Putenfleisch in die mit der Auflage ausgelegte Form eingelegt, gegebenenfalls mit Auflagemasse bedeckt, gepresst und gekocht wird, wonach die ausgeformten Stücke gebraten werden.

Abb. 1: Zusammenfassung

Beschreibung

FLEISCHWARE AUS PUTENFLEISCH:

[0001] Die Neuerung bezieht sich auf eine gebratene Fleischware aus Putenfleisch, insbesondere der Putenkeule.

[0002] Putenkeulen, seien es Oberkeulen oder auch Unterkeulen, werden bisher hauptsächlich als Ganzes geselcht oder gebraten, wobei die Ware mit den im Fleisch befindlichen Knochen in den Verkauf kommt. Ganze Putenkeulen haben aber für den Konsumenten den Nachteil, dass sie nicht zu gleichen Teilen aufschneidbar sind, bzw. bei Zerteilung, die Teile sehr unterschiedlich beschaffen sind. Daher ist es unattraktiv Putenkeulen in kleinen verzehrfertigen Portionen anzubieten. Auch wäre der Verkauf von kleinen Portionen einer Putenkeule nicht möglich, da dazu die Knochen der Putenkeule entfernt werden müssen, was bei einer Berechnung des Preises miteinbezogen werden müsste. Des Weiteren ist auch noch über die Länge der Keule gesehen das Verhältnis von magerem Fleisch zu Fett unterschiedlich, wobei insbesondere im dünnen Endbereich fast nur Fett bzw. Knorpel vorliegt. Auch dieser Teil der Putenkeule wäre damit nicht verkäuflich. Auch eine Aufschnittware aus solchen Putenkeulen ist nicht attraktiv für den Verkauf.

[0003] Auch andere Fleischteile einer Pute die sich zum Braten eignen sind eher nicht zur Produktion von Aufschnittware geeignet.

[0004] Der Neuerung liegt nun die Aufgabe zugrunde, eine Fleischware der eingangs genannten Art zu schaffen, welche einerseits das Charakteristikum einer Putenkeule oder eines Bratens aus Putenfleisch bewahrt hat und andererseits in entsprechend aufgeschnittener Form verkauft werden kann, wobei die Qualität, wie auch der Fettgehalt der einzelnen aufgeschnittenen Teile etwa gleich sein sollen.

[0005] Diese Aufgabe wird neuerungsgemäß dadurch gelöst, dass die Fleischware aus gepökelt magerem Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, mit einer Auflage, gegebenenfalls einer Ummantelung, bzw. Kruste aus einer Mischung von zerkleinerter Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch, besteht.

[0006] Damit wird das optische Bild einer ausgelösten Putenkeule bzw. Putenbratens mit Kruste erzielt, nämlich ein Kern aus magerem Putenfleisch, der mit einer Auflage bedeckt ist, die durch das Braten entsprechend knusprig ist. Das Verhältnis von magerem Fleisch zu Fett ist dabei bei allen aufgeschnittenen Stücken etwa gleich.

[0007] Zur Herstellung der neuerungsgemäßen aufschneidbaren gebratenen Fleischware wird ebenfalls neuerungsgemäß zunächst zur Herstellung der Auflage bzw. der Ummantelung Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch, vorzugsweise in einem Verhältnis von etwa 70/30, zu einer homogenen Masse fein zerkleinert, und anschließend in den Boden einer Form 2 bis 20 mm, vorzugsweise 8-12 mm dick aufgetragen, dann wird mageres Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, ausgelöst, das magere Fleisch von den groben Sehnen, der Haut und dem Fett getrennt und anschließend das magere Putenfleisch gepökelt, weiters wird das gepökelte Putenfleisch in die mit der Auflage ausgelegte Form eingelegt, gegebenenfalls mit Auflagemasse bedeckt, gepresst und gekocht, wonach die ausgeformten Stücke gebraten werden.

[0008] Dadurch wird erreicht, dass die aus Haut und Fett bestehende Auflage mit dem Fleisch in Verbindung kommt, wodurch beim Braten eine knusprige Auflage, bzw. eine Kruste oder gegebenenfalls eine Ummantelung erreicht wird, und im Inneren ein Kern aus magerem Fleisch vorliegt, der über die ganze Länge des Produktes in etwa gleich ist, wobei durch die Pökellung des mageren Fleisches und die Pressung des Gesamtproduktes auch die Auflage geschmacklich dem gepökelten Fleisch angepasst wird. Auch die Haltbarkeit der aus Haut und Fett bestehenden Auflage ist aufgrund der Pökellung gegeben. Die eingesetzte Pökellake ist eine üblicherweise verwendete Pökellake aus Wasser, Natriumpökelsalz, Gewürzen und Zusatzstoffen. Mit dieser Pökellake wird das magere Fleisch vermischt oder eingespritzt und anschließend werden

die Fleischteile für einige Stunden schonend massiert, was eine gleichmäßige Verteilung und Einbindung der Pökellake im Fleisch sowie die Bildung der Mürbheit und des Zusammenhalts durch das aufgequollene Muskeleiweiß erzielt wird.

[0009] Die nach dem Knusprigbraten vorliegenden langen Stücke können dann entweder fein aufgeschnitten oder aber in dickeren Schnitten (einige Millimeter) portioniert und verpackt werden. Die Verpackung wird dabei entweder als Vakuum-Verpackung oder aber in Schutzgas-Atmosphäre vorgenommen.

Abb. 2: Beschreibung

Standes der Technik genannt werden und durch die Angabe von Ausführungsbeispielen die Erfindung glaubhaft gemacht werden. Die Ansprüche (Abbildung 3) beschreiben den Schutzzumfang und müssen durch die Beschreibung gedeckt sein. In Patentstreitigkeiten wird nur deren Inhalt herangezogen. Bei den Ansprüchen in der Abbildung stellen der Anspruch 1 einen Produktanspruch und die Ansprüche 2-4 Verfahrensansprüche dar. Eine weitere Anspruchskategorie wäre der Vorrichtungsanspruch. Vor dem „dadurch gekennzeichnet“ werden in der Regel die Merkmale genannt, die aus dem Stand der Technik bekannt sind („Oberbegriff“), danach die Merkmale, die das Neue/Erfinderische der Erfindung ausmachen („kennzeichnender Teil“). Der Schutzgegenstand besteht aus der Gesamtheit der genannten Merkmale.

Ansprüche	
1.	Aufschneidbare gebratene aus Pute hergestellte Fleischware, dadurch gekennzeichnet , dass gepökeltes, mageres Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, von einer Auflage aus einer Mischung von zerkleinerter Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch umhüllt oder bedeckt ist.
2.	Verfahren zur Herstellung einer aufschneidbaren gebratenen Fleischware nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet , dass - zur Herstellung der Auflage Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch zu einer homogenen Masse fein zerkleinert wird und anschließend in den Boden einer Form von 2 bis 20 mm, vorzugsweise 8-12 mm dick aufgetragen wird, - mageres Putenfleisch, insbesondere einer Putenkeule, ausgelöst wird, das magere Fleisch von den groben Sehnen, der Haut und dem Fett getrennt wird und anschließend das magere Putenfleisch gepökelt wird, - das gepökelte Putenfleisch in die mit der Auflage ausgelegten Form eingelegt, gegebenenfalls mit Auflagemasse bedeckt, gepresst und gekocht wird, wonach die ausgeformten Stücke gebraten werden.
3.	Verfahren zur Herstellung einer aufschneidbaren gebratenen Fleischware nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet , dass zur Herstellung der Auflage, Hühner- und/oder Putenhaut mit Putenfleisch im Verhältnis von etwa 70/30 zu einer homogenen Masse fein zerkleinert wird.
4.	Verfahren nach Anspruch 2 oder 3, dadurch gekennzeichnet , dass das Putenfleisch nach dem Pökeln massiert wird.

Abb. 3: Ansprüche

Die optionalen Zeichnungen sind in schwarz-weiß auszuführen und alleinig mit Bezugszeichen zur Kennzeichnung zu versehen, anhand derer die Zeichnungen in der Beschreibung zu beschreiben sind.

2.4. Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster

Die Unterschiede zwischen einem Patent und einem Gebrauchsmuster liegen in der Schutzdauer, der Verfahrensdauer, dem Verfahren an sich, den Kosten, der Rechtssicherheit, steuer- und gewerberechtlichen Vorteilen, Ausnahmeregelungen und Vergünstigungen, wobei die Tabelle 1 diese konkret gegenüberstellt. Der steuerrechtliche Vorteil ist im § 38 EStG festgeschrieben und ermöglicht dem Patentinhaber eine Begünstigung, da sich der auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz für Lizenzeinnahmen auf die Hälfte reduziert. Die gewerberechtlichen Auswirkungen begründen sich in den §§ 31 und 32 PatG, wodurch dem Patentinhaber die gewerbliche Nutzung seiner un-

ter Schutz stehenden Erfindung ohne einer sonst notwendigen Gewerbeberechtigung eingeräumt wird. Im Gegensatz zum Gebrauchsmuster können beim Patent Mikroorganismen geschützt werden und bei Mittellosigkeit ein kostenloser Patentanwalt („ex-offo“ Anwalt) und der Aufschub der Zahlung der Gebühren (Stundung) beantragt werden. Beim Gebrauchsmuster hingegen gibt es eine so genannte Neuheitsschonfrist, d.h. die eigene Erfindung darf 6 Monate vor der Anmeldung schon der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sein.

Tab. 1: Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster

	PatG	GMG
Schutzdauer	max. 20 Jahre	max. 10 Jahre
Verfahrensdauer	ca. 2 Jahre	ca. 10 Monate
Kosten	550 €	341 €
Rechtssicherheit	geprüft	registriert
Steuerrecht	§ 38 EStG	-
Gewerberecht	§§ 31, 32 PatG	-
Mikroorganismen	schützbar	nicht schützbar
Neuheitsschonfrist	-	6 Monate
Mittellosigkeit	Ex-offo Anwalt; Stundung	-

Bezüglich der Kosten bis zur Erteilung/Registrierung bleibt zu erwähnen, dass sich diese beim Patent momentan (Stand Juni 2015) aus 50 € Schriftengebühren (früher Stempelgebühren), die ans Finanzamt abgeführt werden, 292 € Recherchen- und Prüfungsgebühr und 208 € Veröffentlichungsgebühr für das erteilte Patent und beim Gebrauchsmuster aus 50 € Schriftengebühren, 156 € Recherchegebühr und 135 € Veröffentlichungsgebühr für das registrierte Gebrauchsmuster zusammensetzen. Beim Patent sind ab dem 6. Jahr Jahresgebühren beginnend mit 104 € bis 1775 € im 20. Jahr und beim Gebrauchsmuster ab dem 3. Jahr beginnend mit 52 € bis 470 € im 10. Jahr fällig. Wenn die Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt wird, erlischt das Schutzrecht. Zusätzlich gibt es noch Gebühren, wenn die Zahl der Ansprüche bzw. die Anmeldung als Ganzes einen bestimmten Umfang übersteigen. Die Grundlage

für alle Gebühren sind im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelt und werden laufend angepasst, weshalb die aktuellen Gebühren der letztgültigen Fassung (Bundeskanzleramt, 2015) oder dem Infoblatt des Österreichischen Patentamtes (Österreichisches Patentamt, 2015) zu entnehmen sind.

2.5. Patenterteilungs- und GM-Registrierungsverfahren

Das Patenterteilungs- bzw. das Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren (die Abbildungen 4 und 5 zeigen die beiden Verfahren im Überblick) beginnt mit der Anmeldung, die postalisch, per Fax oder elektronisch beim Patentamt eingereicht werden kann. Dort wird die Anmeldung mit dem Anmeldetag und einer Anmeldeummer versehen. Nach der Zuteilung, bei der festgestellt wird in welches technische Gebiet die Anmeldung fällt, landet die Anmeldung beim zuständigen technischen Prüfer, der beim Patent die sachliche und formale und beim Gebrauchsmuster nur die formale Prüfung durchführt.

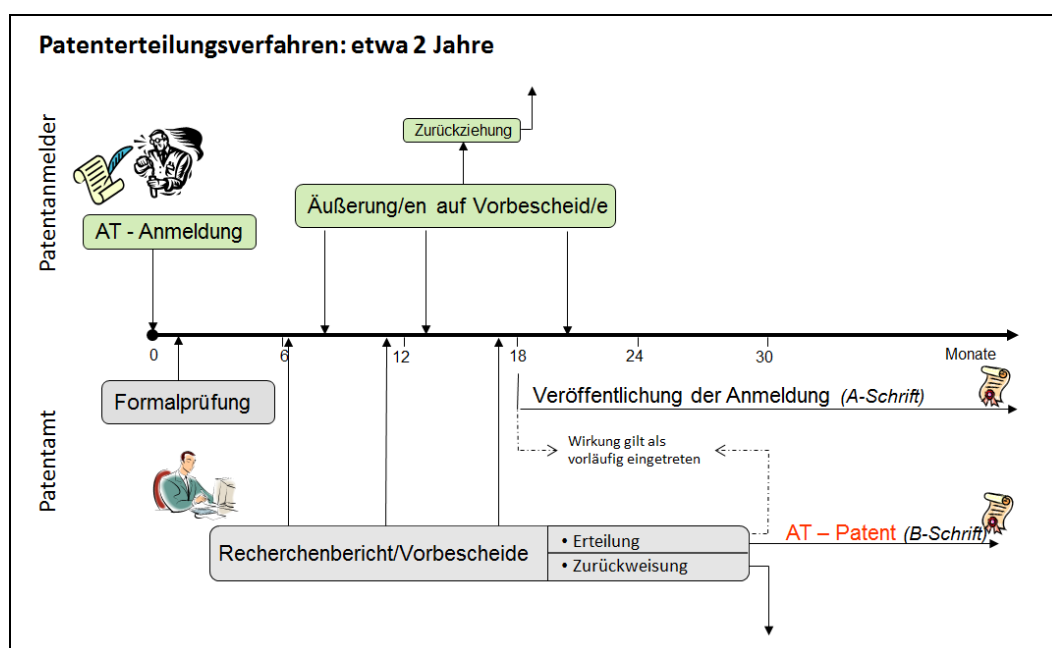


Abb. 4: Patenterteilungsverfahren

(Quelle: Österreichisches Patentamt)

In beiden Fällen wird in weltweiten Datenbanken für Patent- und Nichtpatentliteratur nach Dokumenten/Veröffentlichungen recherchiert, die dem Anwendungsgegenstand entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Prüfung wird in schriftlicher Form als Vorbescheid beim Patent bzw. als Mitteilung beim Gebrauchsmuster mitgeteilt, wobei anhand eines angehängten Recherchen-

berichts ersichtlich gemacht wird, welche relevanten Dokumente dem Anmel-
dungsgegenstand in welcher Weise gegenüber stehen. Findet der/die Prüfer/in
beim Patenterteilungsverfahren Dokumente, die der Neuheit und/oder der Er-
findungshöhe des Anmelungsgegenstandes entgegenstehen, wird dies dem/
der Anmelder/in mittels eines Vorbescheides mitgeteilt und erläutert. Der/die
Anmelder/in hat dann die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und – wenn
möglich – sich gegenüber dem genannten Stand der Technik abzugrenzen.
Dieser wechselseitige Schriftverkehr endet mit der Erteilung eines Patenten in
Form einer sogenannten B-Schrift (z.B. AT404509B1) oder der amtsseitigen
Zurückweisung bzw. anmelderseitigen Zurückziehung der Anmeldung. Kommt
es nach Ablauf von 18 Monaten nach der Anmeldung zu keiner Zurückwei-

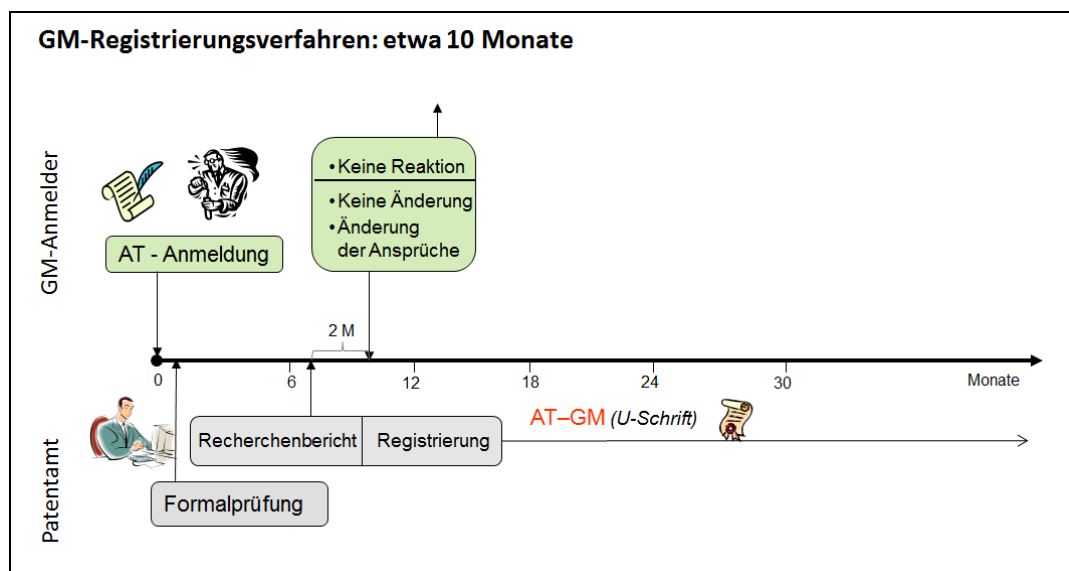


Abb. 5: Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren

(Quelle: Österreichisches Patentamt)

sung/Zurückziehung, wird die Anmeldung als sogenannte A-Schrift (z.B. AT404509A1) veröffentlicht. Dies dient der Information der Öffentlichkeit über den aktuellen Entwicklungsstand auf diesem technischen Gebiet. Generell ist die Bekanntgabe des Knowhows eines/einer Anmelders/Anmelderin in Form der Veröffentlichung der Patentanmeldung bzw. des erteilten Patents als Gegenleistung zum in Aussicht gestellten Schutz zu sehen.

Beim Gebrauchsmusterregistrierungsverfahren werden die im Recherchenbericht genannten Dokumente nicht erläutert, sondern der/die Anmelder/in muss sich anhand der Kategorisierungen der Dokumente selbst ein Bild machen, ob eine Registrierung in Form einer sogenannten U-Schrift (z.B. AT404509U1)

sinnvoll erscheint. Bei behebbaren, formalen Mängeln gibt es auf jeden Fall die Möglichkeit für den/die Anmelder/in, korrigierte Anmeldungsunterlagen nachzureichen. Bei beiden Verfahren gilt jedoch, dass die ursprüngliche Offenbarung nicht überschritten werden darf, d.h. der Anmeldungsgegenstand darf nicht durch neue Merkmale erweitert werden.

2.6. Der Recherchenbericht

Es werden nun anhand eines Recherchenberichts dessen Aufbau und die wichtigsten Kategorisierungen erläutert. Der Recherchenbericht des GM 361/2011, wie ihn die Abbildung 6 zeigt, gibt die Anmeldenummer, die Klassifikation, die Dokumente und deren Kategorisierung wieder. Daneben finden sich noch Informationen zu den Datenbanken, in denen recherchiert wurde, das Einreichdatum und die Anzahl der Ansprüche, die der Recherche zugrunde gelegt wurden, das Datum, an dem die Recherche beendet wurde, sowie der Name des Prüfers. Die Kategorien werden unten in einem Textfeld, siehe

Recherchenbericht zu GM 361/2011



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: A23L 1/315 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: A23L 1/115, A23L 1/1502		
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): A23L		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TIT1		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 3. Januar 2012 eingereichten Ansprüchen 1-4 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtshandlung Einsicht genommen werden.		
Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	US 3704135 A (HALE DOUGLAS, MANUEL JAMES C, BECK NICHOLAS R) 28. November 1972 (28.11.1972) Beispiel 1	1
Y	Beispiele 1, 3 und 4; Spalte 2, Zeile 44 - Spalte 5, Zeile 24	2-4
Y	FR 2076455 A5 (FRANCE PONTE) 15. Oktober 1971 (15.10.1971) Beispiel 1; Seite 2, Zeilen 16-36;	2-4
A	US 3709699 A (HARTMAN R, STRANDLINE E) 09. Jänner 1973 (09.01.1973) Spalte 1, Zeile 9 - Spalte 3, Zeile 67; Anspruch 1	1-4
Datum der Beendigung der Recherche: 26. Jänner 2012		☐ Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): GREITER M.
Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		

gedanken.gut.geschützt.

DVR: 0078018

Abb. 6: Beispiel-Recherchenbericht

Abbildung 7, erläutert, wobei an dieser Stelle die drei häufigsten kurz besprochen werden: Dokumente, die mit einem „X“ gekennzeichnet sind, stehen dem

Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.		A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
--	--	--

Abb. 7: Kategorisierungen

Anmeldungsgegenstand neuheitsschädlich entgegen, d.h. im vorliegenden Fall,

dass die Merkmale, die im Anspruch 1 angegeben werden, aus dem Dokument US3704135A bekannt sind. Die Zusammenschau des Dokuments US3704135A mit dem Dokument FR2076455A5 legt dann die Merkmale der Ansprüche 2-4 nahe, d.h. die genannten Ansprüche weisen keine Erfindungshöhe auf, was durch ein „Y“ ausgedrückt wird. Die US3709699A ist mit einem „A“ gekennzeichnet, was bedeutet, dass dieses Dokument dem Anmeldungsgegenstand nicht entgegensteht, aber zum Stand der Technik (= artverwandt) zu zählen ist.

2.7. Die Klassifikation

In diesem Kapitel wird die Einteilung der Welt der Erfindungen in Sektionen – man spricht von Klassifikation – erklärt und wo die Lebensmittel in diesem System zu finden sind. Im Beispiel-Recherchenbericht (Abbildung 6) gibt es bei der Klassifikation zwei Felder, wobei eines die Klassifikation nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) und das andere das der Europäischen Patentklassifikation (ECLA) angibt. Letztere wurde jedoch im Jahr 2013 durch die Cooperative Patent Classification (CPC) abgelöst. Die IPC wird von der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization = WIPO) und die CPC vom Europäischen Patentamt (EPA) in Zusammenarbeit mit dem US-Patentamt herausgegeben und verwaltet. Während die IPC (WIPO, 2015) lediglich 70.000 Klassifikationseinträge, d.h. Unterteilungen, aufweist, zählt die CPC (Europäisches Patentamt, 2015) ca. 250.000, was in einer viel feineren Aufgliederung resultiert. Die größte Einteilung ist die in Sektionen, welche in der Tabelle 2 wiedergegeben wird. Hierbei spielen für die Lebensmittel lediglich die Sektionen A und C eine Rolle.

Tab. 2: Die Sektionen

Sektion A	Täglicher Lebensbedarf
Sektion B	Arbeitsverfahren; Transportieren
Sektion C	Chemie; Hüttenwesen
Sektion D	Textilien; Papier
Sektion E	Bauwesen; Erdbohren; Bergbau
Sektion F	Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen;

	Sprengen
Sektion G	Physik
Sektion H	Elektrotechnik
Sektion Y (nur CPC)	Neue Technologien

Anhand der Tabelle 3 soll nun der hierarchische Aufbau der IPC gezeigt werden, wobei die Klassifikation aus dem Beispiel-Recherchenbericht (Abbildung 6) als Vorlage dient. Jede Anmeldung, die als A-Schrift veröffentlicht bzw. als Patent erteilt/als Gebrauchsmuster registriert wird, wird klassifiziert. In den Datenbanken ist dann die Suche über die Klassen möglich, d.h. sucht man Geflügelfleisch-Erzeugnisse, wird man in der Untergruppe A23L1/315 fündig.

Tab. 3: Aufbau der IPC

A	Sektion	Täglicher Lebensbedarf
A23	Klasse	Lebensmittel; ihre Behandlung, soweit nicht in anderen Klassen vorgesehen
A23L	Unterklasse	Lebensmittel oder nichtalkoholische Getränke, ihre Zubereitung oder Behandlung, z.B. durch Garen, Änderung des Nährwerts oder durch physikalische Behandlung; Konservieren von Lebensmitteln allgemein
A23L1	Gruppe	Lebensmittel; ihre Zubereitung oder Behandlung
A23L1/315	Untergruppe	Geflügelfleisch-Erzeugnisse, z.B. Geflügelfleisch-Würste

Die Lebensmitteltechnologie ist in den Klassen A21 (Backen; Lebensmittelteige), A22 (Metzgerei, Fleischbearbeitung; Geflügel- oder Fischverarbeitung), A23 (Lebensmittel; ihre Behandlung, soweit nicht in anderen Klassen vorgesehen), C12 (Biochemie; Bier; Spirituosen; Wein; Essig; Mikrobiologie; Enzymologie; Mutation oder genetische Techniken) und C13 (Zuckerindustrie) zu finden. Unter dem Begriff Lebensmitteltechnologie sind Vorrichtungen bzw. Verfahren zur Herstellung, zum Formen, zur Verarbeitung und zur Konservie-

rung von Lebensmitteln zu verstehen. Die Tabelle 4 zeigt die Gruppen bzw. Untergruppen der genannten Klassen, in denen Lebensmittel als solche zusammengefasst werden. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Endprodukte von Verfahren durch das Verfahren mitgeschützt werden, d.h. dass viele Lebensmittelprodukte als solche in den Klassen nicht zu finden sind, sondern nur unter den zur ihrer Herstellung führenden Verfahren, die in dieser Tabelle aber nicht angeführt werden. Vor der Aufhebung des Stoffschutzverbots – wie im geschichtlichen Abriss im Kapitel 3 noch ausgeführt wird – waren Patente mit Lebensmitteln als Gegenstand nicht möglich.

Tab 4: Lebensmittelgruppen/-untergruppen

A21D10	Teig oder Teigmischungen, Eierkuchenteig, ungebacken
A21D13	Fertige oder halb fertige Bäckereierzeugnisse
A23C9	Milchzubereitungen; Milchpulver oder Milchpulverzubereitungen
A23C11	Milchersatzstoffe, z.B. Kaffeeweißer
A23C13	Sahne; Sahnezubereitungen; deren Herstellung
A23C15	Butter; Butterzubereitungen; deren Herstellung
A23C17	Buttermilch; Buttermilch-Zubereitungen
A23C19	Käse; Käsezubereitungen; deren Herstellung
A23C20	Käseersatzstoffe
A23C21	Molke; Molkezubereitungen
A23C23	Sonstige Molkereierzeugnisse
A23D7	Speiseöl- oder Speisefettgemische, die eine wässrige Phase enthalten, z.B. Margarine
A23D9	Andere Speiseöle oder -fette, z.B. Backfette, Backöle
A23F3	Tee; Tee-Ersatzstoffe; Tee-Erzeugnisse
A23F5	Kaffee; Kaffee-Ersatzstoffe; Erzeugnisse davon
A23G1/30	Kakaoerzeugnisse, z.B. Schokolade; Ersatzstoffe dafür
A23G3/34	Zuckerwaren, Konfekt oder Marzipan; Verfahren zu ihrer Herstellung
A23G4	Kaugummi

A23G9	Gefrorene Süßwaren, z.B. Eiskonfekt, Speiseeis; Mischungen hierfür
A23J7	Phosphatid-Zusammensetzungen für Lebensmittel, z.B. Lezithin
A23L1/03	Zusatzstoffe enthaltend
A23L1/05	Gelier- oder Verdickungsmittel enthaltend
A23L1/06	Marmeladen; Konfitüren; Gelee; ähnliche Produkte aus Obst oder Gemüse; künstliche Fruchtprodukte
A23L1/076	Bienenzuchtprodukte, z.B. Gelee Royale oder Pollen; deren Ersatzprodukte
A23L1/09	Kohlenhydrat-Sirup enthaltend; Zucker enthaltend; Zuckeralkohole enthaltend, z.B. Xylit; Stärkehydrolysate enthaltend, z.B. Dextrin
A23L1/10	aus Getreide hergestellte Produkte enthaltend
A23L1/185	Malzprodukte
A23L1/187	Pudding; Puddingpulver
A23L1/19	Sahneersatzstoffe
A23L1/212	Zubereitungen von Obst oder Gemüse
A23L1/22	Gewürze; Aromastoffe oder Speisewürze; Künstliche Süßungsmittel; Tafelsalz; Diätsalze
A23L1/28	Speiseextrakte oder -präparate aus Pilzen
A23L1/29	diätetische Lebensmittel
A23L1/31	Fleischerzeugnisse; Fleischmehl
A23L1/32	Erzeugnisse aus Eiern
A23L1/325	Nahrung aus dem Meer; Erzeugnisse aus Fisch; Fisch-Mehl; Rogen-Ersatzprodukte
A23L1/36	Lebensmittel, bestehend hauptsächlich aus Nussfleisch oder Samen
A23L1/39	Suppen; Soßen
A23L1/48	Lebensmittel-Zusammensetzungen oder deren Behandlung, die nicht von den vorhergehenden Untergruppen erfasst werden
A23L2/02	Nichtalkoholische Getränke; enthaltend Obst- oder Gemüsesäften

	te
A23L2/38	andere nichtalkoholische Getränke
A23L2/40	Brausepulver oder dgl.
C12C12/02	Biere mit niederem Kaloriengehalt
C12C12/04	Biere mit niederem Alkoholgehalt
C13B1/50	Zuckererzeugnisse, z.B. feinteiliger, stückiger oder flüssiger Zucker;

2.8. Arten von Patentliteratur

Kommt es zur Erteilung eines Patents wird eine Patentschrift verfasst und veröffentlicht. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Patentanmeldung zwei Dokumente entstehen, nämlich die Veröffentlichung der Anmeldung (A-Schrift) und die Veröffentlichung der Patentschrift (B-Schrift). Beim Registrierungsverfahren eines Gebrauchsmusters kommt es lediglich zu dessen Veröffentlichung (U-Schrift). An dieser Stelle wird angemerkt, dass eine A-Schrift kein Schutzrecht darstellt, sondern dass sie lediglich das Recht auf angemessenes Entgelt rückwirkend ab Erteilung des Patentbesitzes bedingt. Zur Unterscheidung der Art der Dokumente in der Patentliteratur dienen die in der Nummer angeführten Suffixe, deren Bedeutung in der Tabelle 5 angegeben wird, wobei nur die am häufigsten vorkommenden genannt sind.

Tab. 5: Suffixe

Suffix	Art des Dokuments
A1	Veröffentlichte Anmeldung mit Recherchenbericht
A2	Veröffentlichte Anmeldung ohne Recherchenbericht
A3	Veröffentlichter Recherchenbericht zur zugehörigen A2-Publikation
B1	Veröffentlichte Patentschrift
U1	Veröffentlichtes registriertes GM mit Recherchenbericht
U2	Veröffentlichtes registriertes GM ohne Recherchenbericht
U3	Veröffentlichter Recherchenbericht zur zugehörigen U2-Publikation

In seltenen Fällen kommt es zu Veröffentlichungen ohne Recherchenbericht (A2 bzw. U2), wobei der Recherchenbericht zu einem späteren Zeitpunkt publiziert wird. Dieses Dokument hat nur den Recherchenbericht und die bibliographischen Daten zum Inhalt (Suffixe A3 bzw. U3). Anhand der Abbildung 8 soll nun gezeigt werden, welche bibliographische Daten auf einer Patentschrift zu finden sind. Neben der ausgebenden Stelle (19), sind vor allem die Nummer (10), die Art des Dokuments (12) und der Tag der ersten Veröffentlichung (43) von Interesse. Der Nummerncode setzt sich aus dem Kürzel für das Land (AT für Österreich), einer Nummer (12501), die fortlaufend vergeben wird, und dem Suffix (U1) zusammen. Bei jüngeren Veröffentlichungen wird hinter der Nummer auch der Tag der Veröffentlichung (2012-06-15) angegeben. Über den Publikationsserver des Österreichischen Patentamtes (Österreichisches Patentamt, 2015) können durch Eingabe der Anmeldenummer die Patentschriften angezeigt werden. Die Entgegenhaltungen (56) entsprechen den im Recherchenbericht genannten Dokumenten. Die in Klammern stehenden Zahlen haben weltweit dieselbe Bedeutung und entspringen dem internationalen INID-Code (Internationally agreed Numbers for the Identification of (bibliographic) Data).

 österreichisches patentamt		(10) AT 12 501 U1 2012-06-15	
(12) Gebrauchsmusterschrift			
(21) Anmeldenummer: GM 361/2011		(51) Int. Cl. : A23L 1/315 (2006.01)	
(22) Anmeldetag: 28.06.2011			
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.04.2012			
(45) Veröffentlicht am: 15.06.2012			
(56) Entgegenhaltungen: US 3704135 A FR 2076455 A5 US 3709699 A		(73) Gebrauchsmusterinhaber: WIESBAUER ÖSTERREICHISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN GMBH 1230 WIEN (AT)	

Abb. 8: Bibliographische Daten

2.9. Europäische und internationale Anmeldungen

Wie schon erwähnt wurde, kann innerhalb eines Jahres nach Anmeldung eines Patentes dieses unter Wahrung seiner Priorität (seines Anmeldetages) in anderen Staaten angemeldet werden. Hierbei bieten das Europäische Patentamt (EPA) bzw. die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), letztere im Rahmen des PCT-Verfahrens (Patent Cooperation Treaty), die Möglichkeit von Bündelanmeldungen an, d.h. man tätigt eine Anmeldung, die für mehrere Staaten Gültigkeit hat. Danach entstehen im Falle des EPA nationale Patente in den gewünschten Staaten, während man im Falle des PCT-Verfahrens aktiv in die

nationale Phase der gewünschten Staaten eintreten muss. Hierbei fallen in den meisten Fällen Übersetzungskosten, Kosten für die berufsmäßige Vertretung und Jahresgebühren an. Der große Vorteil beim PCT-Verfahren ist die Verlängerung der Möglichkeit, in anderen Staaten mit seiner Priorität anzumelden, von 12 auf 30 Monate. Somit wird erreicht, dass die einjährige Frist gemäß der Pariser Verbandsübereinkunft (Republik Österreich, 1973) ausgehebelt wird und man gewinnt kostbare Zeit, um abzuwägen, in welchen Ländern eine weitere Anmeldung Sinn macht. Die Abbildung 9 zeigt die Zeitenläufe unterschiedlicher Verfahren, wobei von einer österreichischen Anmeldung ausgegangen wird,

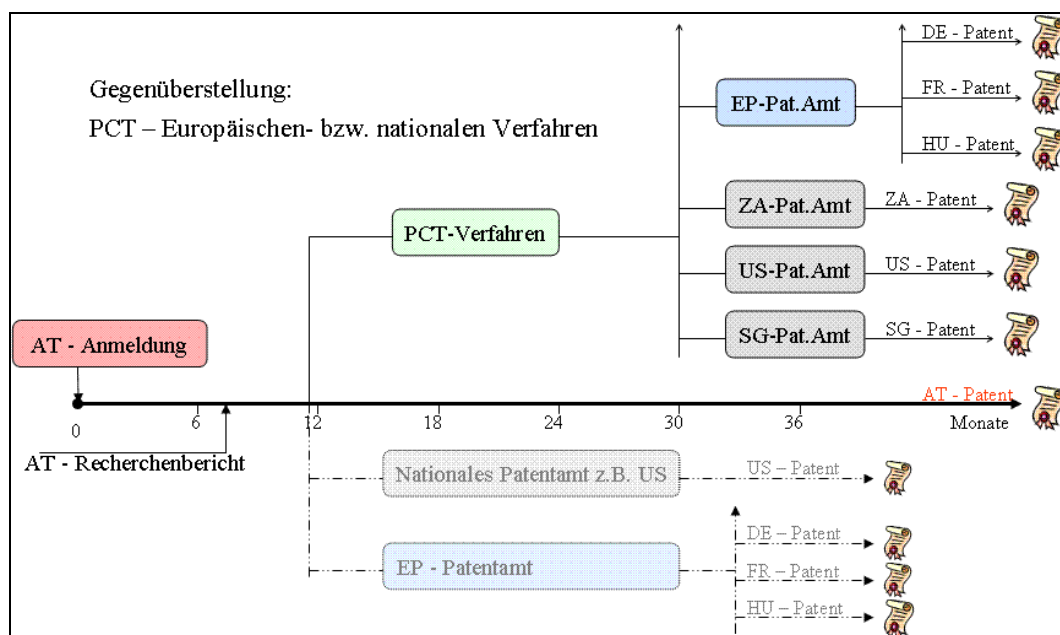


Abb. 9: Folgeanmeldungen mit österreichischer Priorität (Quelle: Österreichisches Patentamt)

deren Priorität für weitere Anmeldungen im Rahmen des PCT-Verfahrens bzw. vor dem US-Amerikanischen oder Europäischen Patentamt genutzt wird. Die rechtliche Grundlage für das EPA stellt das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ; Europäisches Patentamt, 2015) und für das PCT-Verfahren der Patent Cooperation Treaty (WIPO, 2015) dar. Bezüglich der Kosten können nur Größenordnungen angegeben werden, wobei bei einer Anmeldung beim EPA mit ca. 4.500,- € (Europäisches Patentamt, 2015) bis zur Erteilung (allerdings ohne Validierungskosten) und bei einer PCT-Anmeldung mit ca. 3.000,- € (WIPO, 2015) gerechnet werden muss.

2.9.1. Ausblick für Anmeldungen beim EPA

Bezüglich des Europäischen Patenterteilungsverfahrens wird noch darauf hingewiesen, dass es neben dem zuvor beschriebenen Europäischen Patent in Zukunft auch das „Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ oder „Einheitspatent“ geben soll (ein Datum für den Beginn ist noch nicht bekannt). Während beim gegenwärtigen Europäischen Patent nach dem Anmeldeverfahren ein Bündel an Patenten entsteht, die zu validieren sind, um in den gewünschten Staaten Gültigkeit zu erlangen, d.h. es sind Übersetzungskosten und Jahresgebühren zu entrichten, wäre diese Validierung beim „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ nicht mehr erforderlich, sondern es hätte direkte und sofortige Gültigkeit für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Estland, Italien und Polen, die sich dem Abkommen nicht angeschlossen haben. An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass beim EPA für nahezu alle europäischen Staaten, d.h. auch die Schweiz, Türkei, Norwegen, usw., ein Europäisches Patent beantragt werden kann, während das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nur für die oben genannten EU-Staaten zugänglich sein wird (Europäisches Patentamt, 2015).

3. Lebensmittel im PatG (ein historischer Abriss)

Betrachtet man das Thema Nahrungs- und Lebensmittel aus dem Blickwinkel des Patentrechts, fällt auf, dass es vor der Patentrechtsnovelle 1984 (PatRNov 1984) nur Patente im Zusammenhang mit Nahrungs- und Lebensmitteln gab, die durch ein Verfahren zur Herstellung dieser Mittel gekennzeichnet waren. Generell waren Nahrungs- und Genussmittel vom Patentschutz ausgeschlossen. Eine sehr schöne Begründung für die Nichterteilung von Nahrungs- und Genussmitteln findet sich in der Ausgabe von Friedl-Schönherr-Thaler (Friedl et al., 1979) zum PatG 1979 und lautet wie folgt:

„In der Benützung dieser – auch vorher vom Privilegienschutz ausgeschlossenen – für das menschliche Leben unentbehrlichsten Mittel sollte keine Einschränkung eintreten.“

Mit der Patentrechtsnovelle 1984 fiel diese Beschränkung. Im Jahr 2014 entfielen rund 2,2% der 1385 in Österreich eingereichten Patentanmeldungen auf das Gebiet der Nahrungsmitteltechnologie.

3.1. Die Patentgesetznovelle 1950

Wir werfen nun einen Blick zurück und beginnen mit der Patentgesetz-Novelle von 1950 (Republik Österreich, 1951). Der Paragraph 2 war und ist Erfindungen gewidmet, die vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Hier findet man im Absatz 4 lit. a die Erwähnung der Erfindungen von Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen. Der § 2 PatG 1950 lautete wie folgt:

§ 2 Patente werden nicht erteilt

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist oder die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen;
2. für wissenschaftliche Lehr- und Grundsätze als solche;
3. für Erfindungen, deren Gegenstand einem Monopolrecht des Bundes vorbehalten ist;
4. für Erfindungen von
 - a) **Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen,**

- b) Heil- und Desinfektionsmitteln,
- c) Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden,
soweit die unter Z. 4 lit. a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

Nahrungsmittel wurden als Produkte definiert, die dazu bestimmt sind, in den Organismus einbezogen zu werden, um ihn zu erhalten. Genussmittel wurden als Produkte beschrieben, die dazu bestimmt sind, durch Aufnahme in den Organismus auf die Sinne anregend zu wirken, wobei sie sich im Organismus nicht zu verändern brauchen (z.B. Saccharin). Entscheidend war, dass es sich um die Aufnahme dieser Stoffe in den menschlichen Stoffwechsel handelt, da Viehfutter bzw. tierische Nahrungsmittel nicht der Ausschlussbestimmung nach § 2 Absatz 4 unterlagen. Weiter spielte es auch keine Rolle, ob die Nahrungsmittel erst zubereitet werden mussten, oder ob sie zum sofortigen Verzehr vorgesehen waren.

3.1.1. Entscheidungen

Es liegen aus dieser Zeit Entscheidungen des Patentgerichtshofes, der Beschwerdekammer, sowie der Anmelde-Abteilungen des österreichischen Patentamtes vor, die sich mit dem § 2 Z. 4 lit. a befassen und folgendes feststellten (Friebel und Pulitzer, 1971; Schönherr und Thaler, 1980):

„Ein Nahrungsmittel bleibt ein Nahrungsmittel, auch wenn es eine neue äußere Form aufweist, die einen bestimmten technischen oder nachtechnischen Vorteil mit sich bringt. Auch für ein Genussmittel gilt, dass eine neue äußere Form keine Schutzzfähigkeit begründet“ (Zur Verwendung im Einsatz von Espressomaschinen bestimmter Kaffeeconserven-Formling (Österreichisches Patentamt, 1955)).

Aromatisierungsmittel, die Lebensmittel zur Verbesserung von Geruch und Geschmack beigefügt werden, gelten auch als Genussmittel und sind deswegen ebenfalls vom Patentschutz ausgeschlossen (Aromatisierungsmittel für Margarine und Speisefett (Österreichisches Patentamt, 1958)).

Die Möglichkeit, Verfahren zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln zu patentieren, wurde jedoch insoweit eingeschränkt, dass es sich dabei um

„bestimmte technische“ Verfahren handeln müsse, wie z.B. Koch-, Reinigungs-, Konservierungs-, Röstverfahren usw. Dabei muss das Verfahren nicht den gesamten Zubereitungsprozess umfassen, sondern kann auch nur Teilverfahren oder besondere Vollendungsverfahren betreffen. Bei dieser Betrachtung ist auch das Zubereiten mehrerer Stoffe durch Mischen inkludiert, wobei hier darauf aufmerksam gemacht wurde, dass dies die Möglichkeit eröffne, durch den Schutz für ein Verfahren, das sich in bloßem Vermischen, Vermengen oder sonstigem Zusammenbringen von Stoffen erschöpft, das Verbot des Stoffschutzes zu umgehen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei einem Produkt, das nur durch das Vermischen seiner Bestandteile herstellbar ist, die Unterschutzstellung des Verfahrens zu seiner Herstellung die Patentierung des Nahrungs- und Genussmittels als solches bedeuten würde, da gemäß § 22 Z. 2 PatG 1950 für ein für ein Verfahren erteiltes Patent galt, dass sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände erstreckt. Darauf wurde auch in der Entscheidung der Anmelde-Abteilung (Österreichisches Patentamt, 1966) hingewiesen, obwohl auch betont wurde, dass es unzulässig wäre, diese Überlegungen zu generalisieren und jedes Verfahren, das mit herkömmlichen Verfahrensschritten Nahrungs- und Genussmitteln herstellt, als patentunwürdig zu bezeichnen. Vielmehr sei es wichtig, dass das Wesen der Erfindung als Ganzes, d.h. die Verfahrensschritte und das Ergebnis des Verfahrens, gesehen und gewürdigt werde, wenn das Produkt auch für den Fachmann überraschende neuartige und vorteilhafte Eigenschaften aufweise und dies mit an sich trivialen Maßnahmen erreicht worden wäre. In diesem Zusammenhang konnte unter gewissen Voraussetzungen auch die Erzielung eines nachtechnischen, z.B. auch therapeutischen Effekts Patentwürdigkeit erlangen.

Ein strenger Maßstab wurde allerdings an Erfindungen gelegt, die geschmackliche Verbesserungen des Endprodukts betrafen, denn es wurde vom Patentgerichtshof (Österreichisches Patentamt, 1963) erkannt, dass eine bloße Steigerung bzw. Variation des Geschmacks einer allgemein als wohlschmeckend empfundenen Speise nur als gastronomischer Erfolg zu werten sei und keinen patentbegründenden Fortschritt darstelle (in diesem Fall wurden einem

unter Zusatz von Pflanzenextrakten hergestellten Erfrischungsmittel weitere Extrakte zugegeben, wobei es sich um ein reines Mischverfahren handelte und die Behauptung einer therapeutischen Wirkung sowie eines besonders hohen Vitamingehalts nicht bestätigt werden konnte).

3.2. **Das Patentgesetz 1970**

Im Jahr 1970 wurde das Patentgesetz wieder verlautbart (Republik Österreich, 1970), wobei der Paragraph 2 einer Veränderung und Straffung unterzogen wurde. Allgemein wurde als Grundsatz für die Patentierbarkeit die Zweckbestimmung der Erfindung herangezogen, d.h. sie sollte den Fortschritt der Industrie fördern, den Wohlstand der Menschen heben und ihrem Wohl dienen (Friedl et al., 1979). Wirkte eine Erfindung dieser Aufgabestellung entgegen, konnte kein Anspruch auf Schutz erhoben werden. Der § 2 Absatz 1 war in der Fassung des Bundesgesetzblattes folgendermaßen formuliert:

§ 2 Patente werden nicht erteilt

- (1) für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gegen Gesetzte oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Gegenstand einem Monopolrecht des Bundes vorbehalten ist, es sei denn, dass durch Rechtsvorschriften lediglich das Feilhalten und Inverkehrbringen von gemäß der Erfindung hergestellten Gegenständen oder, wenn die Erfindung ein Verfahren betrifft, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränkt wird.

Die Nahrungsmittel wurden dann in der Ziffer 2 des Paragraphen explizit angesprochen, wobei sich die Ziffer 2 des neuen Paragraphen bis auf die Streichung der Desinfektionsmittel in lit. b mit der Ziffer 4 des § 2 PatG 1950 deckt:

§ 2. Patente werden nicht erteilt

- (2) für Erfindungen von
 - a) **Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen,**
 - b) Heilmittels,
 - c) Stoffen, die auf chemischem Weg hergestellt werden,soweit die unter lit. a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

3.2.1. Entscheidungen

In diese Zeit fällt eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung (Österreichisches Patentamt, 1976), wobei auf den Wortlaut des § 2 im Schlussteil eingegangen wird, wo ausdrücklich auf „Gegenstände“ Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass auch die äußere Form impliziert ist, was nicht anders ausgelegt werden kann, als dass sich das Verbot der Patentierung von Nahrungs- und Genussmitteln für Menschen nicht nur auf das Inhaltliche (die stoffliche Zusammensetzung), sondern auch auf das Gestaltliche (die figürliche Erscheinungsform nach außen) erstreckt.

Diese Fassung des Patentgesetzes (Republik Österreich, 1970) mit dem Patentierungsverbot für Nahrungs- und Genussmittel für Menschen galt für die Erteilung von Patenten bis zum 1.12.1984 – exklusive – (Weiser, 2001), wobei allerdings bis zum 7.10.1987 – inklusive – eine Übergangsregelung betreffend Nahrungsmittel für Menschen galt.

3.3. Die Patentrechtsnovelle 1984

Die Patentrechtsnovelle (Republik Österreich, 1984) brachte dann die größte Änderung in Bezug auf Nahrungs- und Genussmittel mit sich, da die Nahrungs- und Genussmittel aus dem Wortlaut des § 2 einfach gestrichen wurden. (Erläuterungen aus dieser Zeit und zu diesem Thema können der Sonderausgabe zum Patentrecht von Schönherr entnommen werden (Schönherr, 1984)). Diese Streichung lag in der Anpassung an das Europäische Patentübereinkommen (Europäisches Patentamt, 1981) begründet, das für Österreich am 1. Mai 1979 in Kraft getreten ist (Republik Österreich, BGBl. 350/1979).

3.3.1. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)

Die Idee und der Zweck des EPÜ finden in dessen Präambel ihren Niederschlag, die da lautet:

„Die Vertragsstaaten sind –

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet des Schutzes der Erfindungen zu verstärken,

in dem Bestreben, einen solchen Schutz in diesen Staaten durch ein einheitliches Patenterteilungsverfahren und durch die Schaffung bestimmter einheitlicher Vorschriften für die nach diesem Verfahren erteilten Patente zu erreichen,

in dem Bestreben, zu diesen Zwecken ein Übereinkommen zu schließen, durch das eine Europäische Patentorganisation geschaffen wird und das ein Sonderabkommen im Sinn des Artikels 19 der am 20. März 1883 in Paris unterzeichneten und zuletzt am 14. Juli 1967 revidierten Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und einen regionalen Patentvertrag im Sinn des Artikels 45 Absatz 1 des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 darstellt

– wie folgt übereinkommen:“

Im EPÜ beschreibt der Artikel 53 die „Ausnahmen von der Patentierbarkeit“, wobei hier im Gegensatz zum § 2 PatG Nahrungs- und Genussmittel keine Erwähnung finden. Er lautet folgendermaßen:

Artikel 53

Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Europäische Patente werden nicht erteilt für:

- a) Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung in allen oder einem Teil der Vertragsstaaten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist;
- b) Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; diese Vorschrift ist auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.

3.3.2. Die Anpassung des PatG an das EPÜ

In Österreich beschloss der Nationalrat am 16. Dezember 1978 die Regierungsvorlage 868 mit Beilagen und forderte die Bundesregierung zur Umsetzung auf. Dadurch kam es zur Novellierung des PatG 1970, wobei die §§ 1-3 PatG 1970 an die Artikel 52 bis 54 des EPÜ (Europäisches Patentamt,

1981) angepasst wurden. Diese Anpassung schaffte auch die Möglichkeit, beim Österreichischen Patentamt in französischer und englischer Sprache, allenfalls gefolgt von einer Übersetzung ins Deutsche, anzumelden, die Serviceleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen, und die Dokumentation zum Zwecke der leichteren Zugänglichkeit zu ausländischen Erfindungen zu erschließen und den österreichischen Unternehmungen eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren.

Vom Nationalrat wurde am selben Tag wie die Regierungsvorlage 868 das Patentverträge-Einführungsgesetz (PatV-EG; Republik Österreich, 1979) beschlossen. Dieses Gesetz hatte den Zweck, die Wahlmöglichkeiten, die das EPÜ dem nationalen Gesetzgeber einräumt, auszuüben. Zusätzlich sollte es die Übernahme der neuen Materie in die österreichische Rechtsordnung erleichtern und die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes im Rahmen dieses internationalen Vertrages regeln.

3.3.3. Die Übergangsbestimmung

Eine dieser oben erwähnten Wahlmöglichkeiten bezog sich direkt auf die Patentierung von Nahrungsmitteln und war unter den Vorbehalten im Artikel 167 in den Schlussbestimmungen des EPÜ zu finden. Hier wurden im Absatz 2 die Vorbehalte vorgesehen, die jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde machen konnte.

Artikel 167

2) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten zu bestimmen:

- a) dass europäische Patente übereinstimmend mit den für nationale Patente geltenden Vorschriften unwirksam sind oder für nichtig erklärt werden können, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche oder **für Nahrungs- oder Arzneimittel als solche gewähren**; ein solcher Vorbehalt berührt nicht den Schutz aus dem Patent, soweit es ein Verfahren zur Herstellung oder Verwendung eines chemischen Erzeugnisses oder **ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungs- oder Arzneimittels betrifft**.

Österreich nahm diese Möglichkeit, einen Vorbehalt geltend zu machen, wahr, und schrieb diesen Vorbehalt im Artikel IV der PatRNov 1984 (Republik Österreich, 1984) fest:

Artikel IV

Soweit und solange ein Vorbehalt Österreichs gemäß Art. 167 Abs. 2 lit. a des Europäischen Patentübereinkommens BGBl. Nr. 350/1979 wirksam ist, werden Patente für Erfindungen von chemischen Erzeugnissen als solchen, von **Nahrungsmitteln** als solchen für Menschen oder von Arzneimitteln als solchen nicht erteilt, es sei denn, die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Herstellung oder Verwendung eines chemischen Erzeugnisses oder **ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungsmittels für Menschen** oder eines Arzneimittels.

Da das Stoffschutzverbot im PatG nicht mehr vorgesehen war, wurde es im Artikel IV der PatRNov aufgenommen. Auf diese Weise konnte eine spätere neuerliche Novellierung vermieden werden, da der Wortlaut schon den einschlägigen Bestimmungen des EPÜ angepasst wurde.

Die Dauer der Wirksamkeit wurde im EPÜ festgelegt. Im Artikel 167 Absatz 3 EPÜ steht:

Artikel 167

(3) Alle von einem Vertragsstaat gemachten Vorbehalte sind für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an wirksam. Hat ein Vertragsstaat Vorbehalte nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gemacht, so kann der Verwaltungsrat mit Wirkung für diesen Staat die Frist für alle oder einen Teil der gemachten Vorbehalte um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn dieser Staat spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren einen begründeten Antrag stellt, der es dem Verwaltungsrat erlaubt, zu entscheiden, dass dieser Vertragsstaat am Ende des Zeitraums von zehn Jahren nicht in der Lage war, den Vorbehalt zurückzunehmen.

Das Europäische Patentübereinkommen ist am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten. Dieses Datum und der Artikel IV PatRNov 1984 bildeten die rechtliche Grundlage für eine Übergangsbestimmung, welche bewirkte, dass nationale

und europäische Patente, die bis zum 7. Oktober 1987 – inklusive – angemeldet wurden, weiterhin unter das Patentierungsverbot fielen (Weiser, 2001). Das Patentierungsverbot erfuhr jedoch in seinem Umfang geringe Veränderungen, d.h. es galt nur noch für

- *Nahrungsmittel für Menschen*
- *Arzneimittel und*
- *chemische Erzeugnisse.*

d.h. die Genussmittel fanden keine Erwähnung mehr, die Heilmittel wurden zu Arzneimitteln und die „auf chemischen Wege hergestellten Stoffe“ findet man als „chemische Erzeugnisse“ wieder.

3.3.4. Die Fassung des § 2 laut PatRNov 1984

Der Vollständigkeit halber wird noch die Fassung des § 2 der PatRNov 1984 (Republik Österreich, 1984) wiedergegeben, wobei noch angemerkt wird, dass sich dieser in den Grundzügen aus dem Artikel 52 Abs. 4 und dem Artikel 53 EPÜ (Europäisches Patentamt, 1981) zusammensetzt:

§ 2 Patente werden nicht erteilt:

- (1) für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass die Verwertung der Erfindung durch Rechtsvorschriften verboten ist;
- (2) für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung von Menschen und Diagnostizierverfahren an Menschen; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe und Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;
- (3) für Pflanzensorten oder Tierarten (Tierrassen) sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren

3.3.5. Nichtigkeitsgründe

In diesem Zusammenhang soll noch angeführt werden, welche Bestimmungen die rechtliche Grundlage für die Nichtigerklärung von europäischen sowie österreichischen Patenten von Erfindungen für Nahrungs- und Lebensmitteln für die Zeit vor und nach der Patentrechtsnovelle 1984 unter Berücksichtigung der

Übergangsbestimmung bildeten, wobei auf die Erläuterungen zur PatRNov 1984 im Patentblatt verwiesen wird (Österreichisches Patentamt, 1984).

Neben dem Artikel 167 Abs. 2 lit. a EPÜ, der den Vorbehalt Österreichs ermöglichte, das Stoffschutzverbot bei europäischen Patenten bis zum 7. Oktober 1987 aufrechtzuerhalten, resultierte aus dem Artikel 167 Absatz 5 EPÜ (Europäisches Patentamt, 1981) in Verbindung mit dem § 10 Abs. 2 PatV-EG (Republik Österreich, BGBl. 52/1979), dass bis dahin erteilte europäische Patente, die einen Stoffschutz gewährten, auch noch danach für Österreich nichtig erklärt werden konnten.

Die entsprechenden Gesetzesstellen werden nachfolgend zitiert:

Artikel 167 EPÜ

- (5) Ein nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c gemachter Vorbehalt erstreckt sich auf die europäischen Patente, die auf Grund von europäischen Patentanmeldungen erteilt worden sind, die während der Wirksamkeit des Vorbehalts eingereicht worden sind. Der Vorbehalt bleibt während der gesamten Geltungsdauer dieser Patente wirksam.

§ 10 PatV-EG

- (2) Insoweit und solange ein Vorbehalt Österreichs gemäß Art. 167 Abs. 2 lit. a EPÜ wirksam ist, können europäische Patente nichtig erklärt werden, soweit sie Schutz für chemische Erzeugnisse als solche oder für Nahrungs- oder Arzneimitteln als solche gewähren, es sei denn, das Patent betrifft ein Verfahren zur Herstellung oder Verwendung eines chemischen Erzeugnisses oder ein Verfahren zur Herstellung eines Nahrungs- oder Arzneimittels;

In Entsprechung dieser Regelung für europäische Patente sah der Artikel IV Absatz 2 PatRNov 1984 vor, dass derartige österreichische Patente, die entgegen dieser Vorschrift erteilt wurden, zeitlich unbeschränkt nichtig erklärt werden konnten.

Artikel IV PatRNov 1984

- (2) Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Art. VII Abs. 1) sind entgegen Abs. 1 erteilte Patente auf Antrag nichtig zu erklären.

Ergänzend wird noch der Artikel V PatRNov 1984 erwähnt. Durch die Anwendung des in der Novelle vorgesehenen materiellen Patentrechts wäre die Anfechtbarkeit einer nicht unmaßgeblichen Zahl damals rechtsbeständiger Patente bewirkt worden (der Grund dafür lag vor allem am umfassenderen Neuheitsbegriff, d.h. der § 3, der neuen Fassung des Patentgesetzes). Um dies zu vermeiden, sah der Artikel V vor, dass Patente, die vor Inkrafttreten der Novelle erteilt wurden, nur auf Grund der bis dahin geltenden Bestimmungen des Patentgesetzes (§§ 1-3) nichtig erklärt werden konnten. Unter dem Artikel V wird noch der Artikel VII angeführt, auf den in den Artikeln IV und V bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Bundesgesetzes hingewiesen wird.

Artikel V PatRNov 1984

- (1) Patente, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (Art. VII Abs. 1) erteilt worden sind, sind auf Antrag nichtig zu erklären, wenn sich ergibt, dass ihr Gegenstand nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, nicht patentfähig war oder die Erfindung Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist.

Artikel VII PatRNov 1984

Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 mit dem Beginn des sechsten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

3.3.6. Entscheidungen

In Analogie zu den Nahrungsmitteln ist die folgende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) zu sehen, die hier konkret Erfindungen von chemischen Erzeugnissen betrifft (Österreichisches Patentamt, 1991). Darin wurde entschieden, dass die von der Behörde für eine Zurückweisung *'gewählte Auslegung des Art. IV Abs. 1 PatRNov 1984, dass das in dieser Bestimmung enthaltene Verbot, Erfindungen für chemische Erzeugnisse als solche usw. zu patentieren, unabhängig vom Zeitpunkt der Patenterteilung auf die bis einschließlich 7. Oktober 1987 eingereichten nationalen österreichischen Patentanmeldungen anzuwenden ist, nicht denkbar, sondern durchaus nahe liegend ist, weil sie der durch das EPÜ geschaffenen Rechtslage entspricht und überdies mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot in Einklang steht'*. Ergänzend soll noch erwähnt werden,

dass der VfGH auf den Hinweis der beschwerdeführenden Gesellschaft, dass die Behörde in anderen Fällen gesetzeswidrigerweise anders entschieden hätte, feststellt, dass deswegen kein Recht auf ein gleiches behördliches Fehlverhalten eingeräumt werden könne.

3.4. Die Änderung des Patentgesetzes im Jahre 1986

Da in der Lebensmittelindustrie der Einsatz von Mikroorganismen eine lange Tradition hat, man denke nur an die Herstellung von Bier, Wein, Essig, Käse, Joghurt, Wurstwaren usw., spielt die folgende Erweiterung des § 2 eine nicht unbedeutende Rolle. Mit der Fassung des Bundesgesetzblattes von 1986 (Republik Österreich, 1986) gilt für Patente, die ab dem 23.7.1986 – inklusive – angemeldet oder erteilt wurden, dass Mikroorganismen, mikrobiologische Verfahren und damit gewonnene Erzeugnisse zum Schutz zugelassen werden. Die Erweiterung findet sich im Absatz 3, der wie folgt bis heute lautet:

§ 2. Patente werden nicht erteilt

(3) für Pflanzensorten oder Tierarten (Tierrassen) sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; diese Ausnahmen sind auf Mikroorganismen als solche sowie auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.

3.5. Ein Blick auf das EPA

Betrachtet man die Prüfungsrichtlinien des EPA, findet man nur spärliche Hinweise in Bezug auf Nahrungsmittel. In einem Absatz (Europäisches Patentamt, 2014) wird eingeräumt, dass *'auch Stoffe und Stoffgemische, die durch technische Merkmale definiert sind und dazu dienen, in Bezug auf einen Geruch oder Geschmack eine besondere Wirkung zu erzielen, z.B. einen Geruch oder Geschmack für längere Zeit aufrechtzuerhalten oder zu verstärken, durchaus patentierbar sein können.'*

Im Juli 1998 wurde die EU-Biopatent-Richtlinie 98/44/EG (Europäische Gemeinschaft, 1998)) in Kraft gesetzt, in der der europäische Gesetzgeber unter anderem bestimmt, dass Erfindungen im Bereich der Biotechnologie grundsätz-

lich patentierbar sind, wobei dies auch für Pflanzen zutrifft, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte beschränkt ist. Das EPA hat die EU-Biopatent-Richtlinie mit Wirkung vom 1.9.1999 mittels einer Ausführungsverordnung in das EPÜ umgesetzt, wobei sie in den Regeln 23 b, c, d und e ihren Niederschlag findet (Europäisches Patentamt, 2015). Die Regel 23b hat Allgemeines und die Begriffsbestimmungen zum Inhalt, die Regel 23c grenzt die patentierbaren biotechnologische Erfindungen ab, die Regel 23d zählt die Ausnahmen von der Patentierbarkeit auf und die Regel 23e beschäftigt sich mit dem menschlichen Körper und seinen Bestandteilen. Für das Thema Nahrungsmittel kommen diesbezüglich nur die folgenden Stellen in Betracht:

Regel 23 b

- 2) "Biotechnologische Erfindungen" sind Erfindungen, die ein Erzeugnis, das aus biologischem Material besteht oder dieses enthält, oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, zum Gegenstand haben.
- (3) "Biologisches Material" ist jedes Material, das genetische Informationen enthält und sich selbst reproduzieren oder in einem biologischen System reproduziert werden kann.
- (4) "Pflanzensorte" ist jede pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die unabhängig davon, ob die Bedingungen für die Erteilung des Sortenschutzes vollständig erfüllt sind,
 - a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert,
 - b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden und
 - c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(5) Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

(6) "Mikrobiologisches Verfahren" ist jedes Verfahren, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird.

Regel 23c. Biotechnologische Erfindungen sind auch dann patentierbar, wenn sie zum Gegenstand haben:

b) Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;

c) ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis, sofern es sich dabei nicht um eine Pflanzensorte oder Tierrasse handelt

Regel 23 d. Nach Artikel 53 Buchstabe a werden europäische Patente insbesondere nicht erteilt für biotechnologische Erfindungen, die zum Gegenstand haben:

d) Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

In Bezug auf die neuen Bestandteile des EPÜ ist die Rechtsprechung in einem ständigen Wandlungsprozess, wobei die Problematik in der Auslegung und Interpretation der einzelnen Formulierungen in den oben angeführten Regeln liegt. Bei diesbezüglichen, strittigen Fragen wird die Große Beschwerdekammer beim EPA angerufen, deren sogenannte „G“-Entscheidungen dann in Folge richtungsweisend für die Rechtsprechung der technischen Beschwerdeabteilungen sein sollen. Anhand der nachfolgenden Beispiele soll das Schicksal von Patenten aufgezeigt werden, welche unter diese „Regeln“ fallen:

Im Jahr 2003 wurde das so genannte „Kekspatent“ der Fa. Monsanto Technology erteilt (EP0445929B1). Beim Gegenstand des Patents handelt es sich um

einen weichmahlenden Weizen, dem bestimmte genetische Merkmale eines hartmahlenden Weizens übertragen wurden, welche vorteilhafte Eigenschaften bei der Herstellung von Biskuits, Crackern usw. aufweisen sollen. Die Patentansprüche sind dabei auf den Weizen, daraus hergestelltes Mehl sowie Teig und damit angefertigte Nahrungsmittel gerichtet. Es wurde Einspruch gegen das Patent erhoben und im Jahr 2005 kam es zur Widerrufung des Patents, d.h. die Patentinhaberin hat darauf verzichtet (Europäisches Patentamt, 2015).

Das sogenannte „Broccoli-Patent“ der Fa. Plant Biosciences (EP1069819B1) hat ein Verfahren zu Herstellung von Pflanzen zum Gegenstand, bei dem der Gehalt an anti-karzinogenen Substanzen in Broccoli-Pflanzen erhöht wird. Beim sogenannten „Tomaten-Patent“ des Israelischen Landwirtschaftsministeriums (EP1211926B1) wird ein Verfahren zur Herstellung von Tomatenpflanzen beschrieben, die einen geringeren Wassergehalt aufweisen. Die einsprechenden Firmen beziehen sich in beiden Fällen auf die im Artikel 53 b) EPÜ 2000 genannte Ausnahme von der Patentierbarkeit, wobei geschrieben steht, dass Patente nicht für „Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“ erteilt werden (Europäisches Patentamt, 2015). Was unter „im Wesentlichen biologische Verfahren“ fällt, findet sich in der Regel 23 b) Ziffer 5 wieder, wo steht, dass das Verfahren „vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruhen“ muss. Die Große Beschwerdekammer kam nun in ihren Entscheidungen G 2/07 und G1/08 zu dem Schluss, dass Züchtungsmethoden von Pflanzen, die die Kreuzung ganzer Genome und die anschließende Selektion umfassen, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Ein zusätzlicher Schritt technischer Natur macht das Verfahren nur patentierbar, wenn er ein Merkmal in das Genom einführt oder ein Merkmal im Genom verändert. Die bloße Verwendung von molekularen Markern reicht nicht aus. Nun gilt es für die technischen Beschwerdekammern in den genannten Fällen eine Lösung zu finden (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 2012).

Im Jahr 2011 wurde das sogenannte „Melonen-Patent“ der Fa. Monsanto Invest B.V. erteilt, welches sich auf Melonenpflanzen bezieht, die gegen ein bestimmtes, zur Vergilbung führendes Virus resistent sind. Auch hier kam es zu

Einsprüchen von Firmen bzw. einem Zusammenschluss von NGOs, wobei technische Einwände und generell rechtliche Bedenken gegen die Patentierbarkeit konventionell gezüchteter Pflanzen geltend gemacht werden. Dieses und weitere Verfahren sind momentan ausgesetzt, da die Große Beschwerdekammer in den anhängigen Vorlageverfahren unter den Aktenzeichen G 2/12 und G 2/13 zu klären hat, ob auch die Erzeugnisse von solchen Verfahren – wie oben beschrieben – von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine umfassende Klärung, welche Erfindungen im Rahmen dieser Regeln patentfähig sind, noch im Gange ist (Europäisches Patentamt, 2015).

3.6. Schlussbemerkung

Die Patentrechtsnovelle 1984 bewirkte, dass das Patentierungsverbot für Nahrungsmittel aufgehoben wurde. Auch die Veränderung des Patentgesetzes 1986 führte zu einer Erweiterung der möglichen Anmeldungen, da sie die Patentierbarkeit für Mikroorganismen, mikrobiologische Verfahren und damit gewonnene Erzeugnisse eröffnete. Zuletzt führte die EU-Biopatent-Richtlinie dazu, dass auch Erfindungen von biotechnologisch veränderten Pflanzen wie auch Tieren, die in vielen Fällen als Nahrungsmittel dienen, einen legalen Anspruch auf Patentierung erhielten. In Österreich wurde die Richtlinie im Jahr 2005 umgesetzt und ein Biopatent Monitoring Komitee eingerichtet, welches durch die Patentrechtsnovelle 2009 (Republik Österreich, 2009) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. Im Jahr 2012 hat das Komitee zum dritten Mal dem Nationalrat seine Beobachtungen und Bewertungen in schriftlicher Form berichtet. Die Patentierung von Erfindungen für Nahrungsmittel als solche wird daher nicht mehr in Frage gestellt, und es gilt auch für Anmeldungen auf diesem Gebiet, dass gemäß

§ 1 PatG

- (1) für Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt werden.

3.6.7. Technizität von Lebensmittelanmeldungen

Aus der Praxis kann nun berichtet werden, dass Anmeldungen auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie häufig hinsichtlich der Erfindungshöhe oder der „Technizität“ schwierig zu beurteilen sind. Es ist und war nicht immer klar, wie mit solchen Anmeldungen verfahren werden soll. Nachfolgend wird nun beschrieben, worin die Probleme liegen und welche Entscheidungen oder Kommentare dazu gefunden wurden.

Bei manchen Anmeldungen handelt es sich um Kochrezepte, bei denen bekannte Zutaten mit bekannten Verarbeitungsmethoden zu Speisen mit angeblich neuem Geschmack vereint werden, d.h. die Erfindungshöhe wird über das Ästhetische, also etwas subjektiv Wahrnehmbares, begründet. In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des Patentgerichtshofs (Österreichisches Patentamt, 1963) – siehe auch Absatz 1.1 – verwiesen, wo festgestellt wurde, dass *'die Frage, ob die geschmackliche Verbesserung einer Speise überhaupt als ein für die Patentierung ihres Herstellungsweges sprechender Effekt anzusehen ist, nicht unbedingt bejaht werden kann.'* Der PGH fährt fort, dass die alleinige Variation oder Steigerung des Geschmacks einer ohnedies allgemein als wohlschmeckend empfundenen Speise nicht als patentbegründender Fortschritt angesehen werden kann.

In der deutschen Judikatur findet man zu diesem Thema die Entscheidung zum so genannten „Suppenrezept“-Patent (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 1966), die sich zum einen mit der des österreichischen Patentgerichtshofs deckt, denn *'bloße geschmackliche Abwandlungen stellen in der Regel keinen die Patentfähigkeit begründenden Fortschritt dar'*, jedoch auch einräumt: *'Enthält ein Kochrezept nur Angaben über die Ausgangsstoffe und deren Behandlung, so ist es als (nahrungsmittel-) technisches Herstellungsverfahren auch dann hinreichend bestimmt, wenn besondere Geschmackseigenschaften zur Begründung von Fortschritt und Erfindungshöhe geltend gemacht werden.'* Hier bleibt zu hinterfragen, wie diese besonderen Geschmackseigenschaften generell gemessen bzw. vom technischen Prüfer bewertet werden sollen.

Zum Thema Technizität können beispielsweise Anmeldungen genannt werden, bei denen die Mischung zweier oder mehrerer Komponenten alleinig zur Bildung eines Nahrungsmittels mit einem neuen Geschmack führen, wobei kein zusätzlicher „technischer“ Effekt, wie die Verlängerung der Haltbarkeit, die Verbesserung der Entmischungseigenschaften usw. angeführt wird. Dazu wird im Kommentar zum Österreichischen Patentgesetz von A. Weiser angegeben (Weiser, 2001), dass *'zusätzliche nicht-technische Effekte, z.B. medizinische Effekte, ästhetische Effekte usw., noch kein Grund sind, mangelnde Technizität des Anspruchsgegenstandes anzunehmen, solange zumindest ein technischer Effekt vorliegt.'* Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass das alleinige Vorliegen eines ästhetischen Effekts mangelnde Technizität begründet.

Ein konkreteres Beispiel stellt hier wieder eine deutsche Entscheidung, diesmal des Beschwerdesenats, dar (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 1959), denn es wurde festgestellt, dass *'die Bildung einer neuen Geschmacksnuance ohne gleichzeitige technische Vorteile bei der Herstellung eines Nahrungsmittels nicht zur Begründung der Patentfähigkeit des Verfahrens ausreicht, da der Fortschritt nicht auf dem dem Patentschutz allein zugänglichen technischen Gebiet, d.h. im Ästhetischen, liegt.'*

Ein Beispiel aus eigener Praxis: Die Fa. Wiesbauer tätigte für seinen „Prosecco“-Schinken, den man in den Wurstabteilungen heimischer Lebensmittel-läden findet, eine Gebrauchsmusteranmeldung, in welcher ein herkömmliches Verfahren zur Schinkenherstellung beschrieben wird, bei dem zusätzlich Prosecco zugegeben wird. Diese Zugabe hat jedoch keinen technischen Effekt, sondern resultiert lediglich in einem anderen Geschmack des Endprodukts. Deshalb wurde die Anmeldung aus formalen Gründen bemängelt, in Folge von der Fa. Wiesbauer nicht weiterverfolgt und somit zurückgewiesen.

In Österreich fehlt es an einer diesbezüglichen Judikatur. Da die deutschen bzw. europäischen Entscheidungen für Österreich nicht rechtsverbindlich sind, bleibt abzuwarten, ob strittigen Anmeldungen im Bereich der Lebensmittel eine Erteilung in Aussicht gestellt werden bzw. ob es zur Bekämpfung von erteilten Patenten kommen wird. Für die Öffentlichkeit sind über die Internetseite des

Patentamt des Qualitätshandbuch des technischen Bereichs (Österreichisches Patentamt, 2013) und die Prüfrichtlinien für Anmeldungen in der Biotechnologie (Österreichisches Patentamt, 2011) einsehbar.

4. Marken

Bei Marken handelt es sich um dauerhaft und grafisch darstellbare Zeichen, die als Wort, als Bild oder der Kombination aus Wort und Bild, wie in der Abbildung 10 gezeigt, dargestellt werden können. Dabei ist es wichtig, dass sie neu sind und sich dazu eignen, die Waren oder Dienstleistungen des Anmelders/der Anmelderin zum einen unterscheidend und zum anderen nicht beschreibend zu

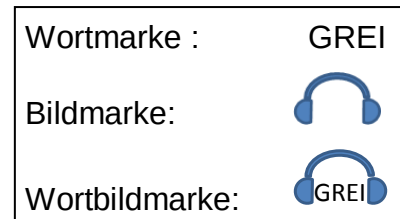


Abb. 10: Beispiele von Marken

kennzeichnen. Eine Unterscheidungskraft resultiert aus einer Darstellung, die eine Verwechslung mit Marken anderer bestmöglich ausschließt. Nicht beschreibend sind Marken, die keinen zuordenbaren Zusammenhang zu den betreffenden Waren oder Dienstleistungen erkennen lassen. Hier gilt das Motto: je fantasievoller, desto eher ist man auf der sicheren Seite. Die diesbezügliche Prüfung ist sehr abstrakt und formal, das heißt „Red Bull“ würde im Zusammenhang mit Energy-Drinks als „originell“ beurteilt und wieder registriert werden. Die Neuheit würde erst im Anfechtungsfall überprüft werden. Die rechtliche Grundlage bildet das Markenschutzgesetz (MSchG; Bundeskanzleramt, 2015). Auch bei den Marken gibt es eine Klassifikation, die der Einteilung der Waren und Dienstleistungen dient, wobei es sich hierbei um die sogenannte „Klassifikation von Nizza“ (Konsolidierte Fassung: Österreichisches Patentamt, 2015) handelt, deren Klassen 1-34 den Waren und die Klassen 35-45 den Dienstleistungen zugeordnet werden. In der Tabelle 6 sind die „Lebensmittel“-Klassen und die ihnen zugeordneten Lebensmittel aufgelistet.

Tab. 6: Lebensmittelklassen in der Klassifikation von Nizza

Klasse 29	Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette
Klasse 30	Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee - Ersatzmittel; Reis; Tapioca und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren;

	Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz; Senf; Essig, Soßen (Würzmittel); Gewürze; Kühleis
Klasse 31	Samenkörner sowie land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; lebende Tiere; frisches Obst und Gemüse; Sämereien; natürliche Pflanzen und Blumen; Futtermittel; Malz
Klasse 32	Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken
Klasse 33	Alkoholische Getränke (ausgenommen Biere)

Anders als bei den Patenten gibt man als Anmelder/in bei der Anmeldung an, für welche Waren und Dienstleistungen man Markenschutz erhalten will. Hier ist es möglich, dass gleiche Marken von verschiedenen Inhaber/innen in unterschiedlichen Klassen koexistieren können. Nach der Registrierung hat die Marke eine Schutzdauer von zehn Jahren, welche beliebig oft bei rechtzeitiger Zahlung der Erneuerungsgebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden kann. Sollte eine Marke nach der Registrierung fünf Jahre nicht benutzt werden bzw. die Nutzung länger als 5 Jahre ausgesetzt werden, kann sie auf Antrag Dritter gelöscht werden. Die Veröffentlichung der Marke erfolgt monatlich im Markenanzeiger, welcher über die Internetseite des Österreichischen Patentamtes im Bereich Publikationen abrufbar ist (Österreichisches Patentamt, 2015). Die Abbildung 11 zeigt einen Eintrag aus dem Markenanzeiger, wobei auch hier wieder Nummern in Klammern die bibliographischen Daten kodieren. Diese werden am Anfang des Markenanzeigers angeführt und haben folgende Bedeutung: (111) steht für die Registernummer, (210) für die Anmeldenummer, (220) für den Anmeldetag, (151) für den Schutzdauerbeginn, (540) für die Marke und (511) für die Klassen und Dienstleistungen, um die



Abb. 11: Eintrag im Markenanzeiger

wichtigsten zu nennen. Am Anfang der Anmeldenummer steht das Länderkürzel des Anmeldeamtes, welches im Falle von Österreich „AM“, im Falle der Gemeinschaftsmarke „EM“ und im Falle der Internationalen Marke „WO“ lautet.

Die Marke ist mit zumindest 372 € vergleichsweise kostengünstig (dieser Betrag umfasst die Angabe von drei Klassen; Österreichisches Patentamt, 2015), wird innerhalb von ungefähr 2-3 Monaten relativ schnell registriert und zeichnet sich durch gute Durchsetzungschancen aus. Wie bei den Patenten handelt es sich hier um ein Ausschließungsrecht, das dem Unternehmen bei der Gefahr einer Verwechslung die Möglichkeit einräumt, die Nutzung eines mit seiner Marke gleichen oder ähnlichen Zeichens für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu verbieten. Zur Kennzeichnung amtlich registrierter Marken, kann nach der Marke das Zeichen „®“ angeführt werden.

4.1. Europäische und Internationale Marke

Will man sich nicht auf Österreich beschränken, kann im EU-Raum eine Gemeinschaftsmarke oder darüber hinaus eine Internationale Marke angemeldet werden, wobei ähnlich wie bei den Patenten innerhalb einer Prioritätsfrist von 6 Monaten eine Folgeanmeldung mit dem Anmeldetag der Erstanmeldung getätigt werden kann. Die Gemeinschaftsmarke kann beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante angemeldet werden und gilt nach der Registrierung in allen EU-Staaten, wobei die erforderlichen Informationen auf dessen Internetseite (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, 2015) abgerufen werden können. Als rechtliche Grundlage dient die Gemeinschaftsmarkenverordnung (Europäische Union, 2009). Während die Gemeinschaftsmarke unabhängig vom Bestehen einer nationalen Marke oder Anmeldung angemeldet werden kann, ist für eine internationale Anmeldung eine nationale Anmeldung oder Registrierung die Voraussetzung. Der diesbezügliche Antrag ist bei der nationalen Behörde, bei der die Marke ursprünglich angemeldet wurde, einzureichen. Die Registrierung und Verwaltung übernimmt dann das Internationale Büro der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO, 2015) mit Sitz in Genf. Im Falle der international registrierten Marke handelt es sich um ein Bündel von untereinander unabhängigen Schutzrechten. Die rechtliche Basis für die Internationale

Marke werden durch das Madrider Abkommen (MMA; Bundeskanzleramt, 2015) und das Protokoll zum Madrider Abkommen (MMP; Bundeskanzleramt, 2015) gebildet. Bezüglich der Kosten wird auf die jeweiligen Internetseiten verwiesen. Genaue Angaben können nicht gemacht werden, da die Kosten davon abhängen, wie viele Klassen gewählt werden, ob im Falle der Gemeinschaftsmarke online oder auf herkömmlichem Weg mittels schriftlichem Antrag angemeldet wird und für wie viele Länder im Falle der Internationalen Marke Schutz begehrt wird.

4.2. **Bewertungen von Marken und der Fall „Kornspitz“**

Eine Marke kann einen entscheidenden Beitrag zur strategischen Positionierung eines Unternehmens bzw. zu einer beabsichtigten Produkteinführung leisten, was beides in einem hohen Wiedererkennungswert resultieren sollte. Ein Index dafür, ob dieses Ziel erreicht wurde, ist die Bewertung durch internationale Agenturen wie „Interbrand“ und „Millward & Brown“, die die wertvollsten Marken jährlich in Rankings veröffentlichen. Im Lebensmittelbereich sind die Marken der Getränkehersteller Coca Cola, Budweiser, Pepsi, und Red Bull unter den Top 100 zu finden. In der Abbildung 12

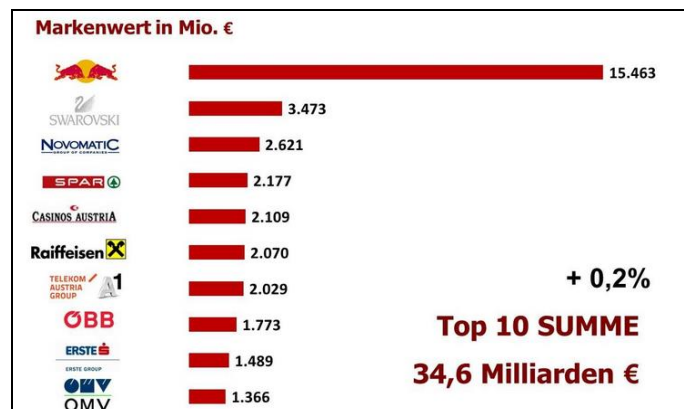


Abb. 12: Topmarken Österreichs

(Quelle: Eurobrand)

österreichischen Marken gezeigt, wobei hier die Vormachtstellung von Red Bull deutlich abzulesen ist.

Als Beispiel für einen Markenstreit, bei dem es um die Unterscheidungskraft der Marke geht, kann aktuell der anhängige Fall der Fa. Backaldrin und ihrer Marke „Kornspitz“ genannt werden. Backaldrin verkauft seit 1984 die Backmischung für den Kornspitz an mehr als 600 Bäckereien, welche dann das Produkt unter diesem Namen veräußern dürfen. Eine Konkurrenzfirma hat die Löschung be-

antrag, da sie argumentiert, dass die Marke „Kornspitz“ in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sei und somit nicht mehr der Fa. Backaldrin zugeordnet werden würde, ihr also die Unterscheidungskraft abhandengekommen wäre. Die momentan letzte Instanz, das Oberlandesgericht (OLG), hat im Sinne der Konkurrenzfirma entschieden, wobei die Löschung nur für die Klasse der Backwaren vorgesehen wäre, was zur Folge hätte, dass jeder Bäcker Produkte mit der Bezeichnung „Kornspitz“ verkaufen dürfte. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig (Die Presse, 2015).

5. Muster

Ein Muster zeichnet sich durch die Erscheinungsform und die Eigenart eines ganzen Erzeugnisses aus. Die Erscheinungsform ergibt sich auf Grund von Merkmalen, die durch die Linien, die Konturen, die Farben, die Gestalt, die Oberflächenstruktur und/oder den Werkstoff des Erzeugnisses und/oder dessen Verzierung bestimmt werden. Die Eigenart ist dann gegeben, wenn der „informierte Benutzer“/die „informierte Benutzerin“ einen Gesamteindruck vom Muster gewinnt, der sich vom Gesamteindruck eines anderen Musters unterscheidet. Als Beispiel für ein weltbekanntes Muster wird die Coca Cola Flasche genannt, welche in der Abbildung 13 zu sehen ist. Grundvoraussetzung für eine Registrierung ist die weltweite Neuheit, wobei dem Schöpfer/der Schöpferin für sein/ihr Muster eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr eingeräumt

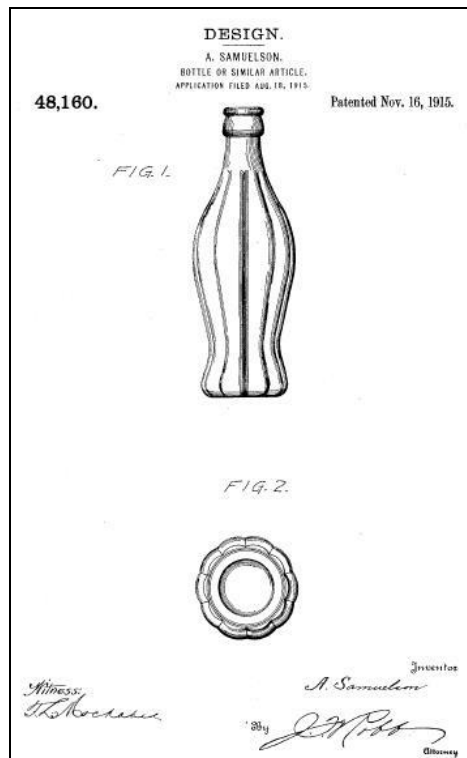


Abb. 13: Muster der Coca Cola Flasche

wird, d.h. das Muster kann vor der Anmeldung schon ein Jahr lang der Öffentlichkeit bekannt gewesen sein. Die Neuheit wird jedoch nicht bei der Anmeldung, sondern erst bei einer möglichen Anfechtung überprüft. In Österreich gibt es die Möglichkeit, ein Einzelmuster für 127,50 € oder ein Sammelmuster (das sind 10 Muster) für 577 € anzumelden (Österreichisches Patentamt, 2015). Auch hier bedient man sich einer Klassifikation, um die Muster einzuteilen. In der sogenannten „Locarno“-Klassifikation (WIPO, 2015), die 32 Klassen umfasst, ist die Klasse 1 den Nahrungsmitteln zugeordnet. In der Tabelle 7 werden die Unterklassen aufgelistet, für die es eine noch feinere Unterteilung gibt. Wird das Muster registriert, gilt es 5 Jahre, wobei es bis zu einer maximalen Laufzeit von 25 Jahren alle fünf Jahre verlängert werden kann. Die neu registrierten Muster werden monatlich im Musteranzeiger veröffentlicht, der

Tab. 7: Unterklassen für Nahrungsmittel nach der Locarno-Klassifikation

1-01	Backwaren, Biskuits, Konditorwaren, Teigwaren und andere Getreideerzeugnisse, Schokolade, Zuckerwaren, Eis
1-02	Früchte und Gemüse
1-03	Käse, Butter und Butterersatz, andere Milchprodukte
1-04	Fleisch- und Wurstwaren, Fischprodukte
1-06	Futtermittel
1-99	Verschiedenes

über die Internetseite des Österreichischen Patentamtes unter den Publikationen zu finden ist (Österreichisches Patentamt, 2015). In der Abbildung 14 wird ein Mustereintrag aus dem Musteranzeiger abgebildet, bei dem wieder anhand einer Kodierung die bibliographischen Angaben wiedergegeben werden. Da diese selbsterklärend sind, wird an dieser Stelle auf eine weitere Ausführung verzichtet. Wie bei der Marke handelt es sich beim Muster um ein Schutzrecht, das recht schnell registriert wird und gut durchsetzbar ist. Gesetzlich geregelt werden die Muster durch das Musterschutzgesetz (MuSchG; Bundeskanzleramt, 2015).



Abb. 14: Eintrag im Musteranzeiger

5.1. Europäisches und Internationales Muster

Will man über Österreich hinaus einen Schutz für sein Muster, besteht auch die Möglichkeit der Registrierung eines europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Harmonisierungsamt, 2015). Gesetzlich geregelt wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster durch die EU-Verordnung Nr. 6/2002 und die Durchführungsverordnung Nr. 2245/2002, deren konsolidierte Fassungen auf der Internetseite des Harmoni-

sierungsamtes unter den Rechtstexten zu finden sind (Harmonisierungsamt, 2015).

Das Internationale Muster basiert auf dem Haager Musterabkommen (WIPO, 2015) und wird bei der WIPO hinterlegt. Österreich gehört nicht zu den Vertragsstaaten, aber auf Grund der Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsmusterschutzsystem des Harmonisierungsamtes und dem Haager Musterabkommen können österreichische Anmelder über die EU-Basis ins Haager System einsteigen und somit Musterschutz in anderen Vertragsländern erlangen (Österreichisches Patentamt, 2015).

6. Herkunftsangaben und traditionelle Spezialität

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit 1992 die Möglichkeit, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die auf Grund ihrer Herstellung/Verarbeitung/Erzeugung oder ihres Vorkommens/ihrer Zusammensetzung in bestimmten Regionen eine Be-

sonderheit darstellen, durch die in der Abbildung 15 gezeigten Abkürzungen und/oder Logos gegen Missbrauch und Nachahmung zu schützen. Ziel ist es, die Diversifizierung der



g.U.

g.g.A.

g.t.S.

Abb. 15: EU-Logos

(Quelle: EU)

landwirtschaftlichen Produktion zu fördern und die Verbraucher über die besonderen Merkmale der Produkte zu informieren. Folgende Schutzrechte können beantragt werden: geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geographische Angabe (g.g.A.) und garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.). Dabei ist die geschützte Ursprungsbezeichnung strenger bezüglich ihrer Voraussetzungen als die geschützte geographische Angabe, da die Erzeugung, die Verarbeitung und die Herstellung in dem bestimmten geographischen Gebiet erfolgen muss, während bei der geschützten geographischen Angabe lediglich mindestens eine der Produktionsstufen im Herkunftsgebiet durchlaufen werden muss. Traditionelle Spezialitäten zeichnen sich durch ihre besondere Zusammensetzung bedingt durch ihr Herstellungs- und/oder Verarbeitungsverfahren aus, wobei „traditionell“ in diesem Sinne ein Bestehen seit mindestens 30 Jahren bedeutet. Rechtlich werden die genannten Schutzrechte durch die EU-Verordnung Nr. 1151/2012 (Europäische Union, 2012) und die EU-Durchführungsverordnungen mit den Nummern 664/2014 (Europäische Union, 2014) und 668/2014 (Europäische Union, 2014) geregelt, wobei der letzteren in den Anhängen unter anderem die Antragsformulare, die Logos und die für die Schutzrechte vorgesehenen Klassen von Lebensmitteln (und Agrarerzeugnissen) zu entnehmen sind. Die Tabelle 8 zeigt die Klassifizierung der Erzeugnisse und entspricht inhaltlich dem Anhang XI der besagten Durchführungsverordnung.

Tab. 8: Klassifizierung der Agrarerzeugnisse für g.U., g.g.A und g.t.S.

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang 1 AEU-Vertrag (gilt für g.U., g.g.A und g.t.S.)	
Klasse 1.1	Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch
Klasse 1.2	Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)
Klasse 1.3	Käse
Klasse 1.4	Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)
Klasse 1.5	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
Klasse 1.6	Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet
Klasse 1.7	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus
Klasse 1.8	Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	
I. Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geografische Angaben (g.g.A.)	
Klasse 2.1	Bier
Klasse 2.2	Schokolade und Nebenprodukte
Klasse 2.3	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
Klasse 2.4	Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
Klasse 2.5	Teigwaren
Klasse 2.6	Salz
Klasse 2.7	Natürliche Gummis und Harze
Klasse 2.8	Senfpaste
Klasse 2.9	Heu
Klasse 2.10	Ätherische Öle
Klasse 2.11	Kork
Klasse 2.12	Cochenille
Klasse 2.13	Blumen und Zierpflanzen
Klasse 2.14	Baumwolle
Klasse 2.15	Wolle
Klasse 2.16	Korbweide
Klasse 2.17	Schwingflachs
Klasse 2.18	Leder
Klasse 2.19	Pelz

Klasse 2.20	Federn
II. Garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.)	
Klasse 2.21	Fertigmahlzeiten
Klasse 2.22	Bier
Klasse 2.23	Schokolade und Nebenprodukte
Klasse 2.24	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck
Klasse 2.25	Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten
Klasse 2.26	Teigwaren
Klasse 2.27	Salz

An dieser Stelle wird festgestellt, dass Spirituosen, aromatisierte Weine und Weinbauerzeugnisse (ausgenommen Weinessig) nicht von diesen Verordnungen erfasst werden, aber mehr dazu in den Kapiteln 6.2 und 6.3.

6.1. Anmeldeverfahren für g.U./g.g.A. bzw. g.t.S.

Der Antrag für eine g.U./g.g.A. kann von einer Vereinigung (in Ausnahmefällen auch von einem Einzelnen) gestellt werden, bei deren Mitgliedern es sich im Normalfall um die Erzeuger und/oder Verarbeiter handelt. Allerdings ist die Mitgliedschaft zu der Vereinigung keine Voraussetzung für andere Erzeuger/Verarbeiter in diesem Gebiet, damit diese die geschützte Bezeichnung verwenden können. Der Antrag, das „Einzige Dokument“ und eine Spezifikation, in der das Produkt hinsichtlich seiner Eigenschaften und Herstellungsschritte ausführlich beschrieben und die Abgrenzung des geographischen Gebiets genauestens festgelegt wird, sind in Österreich beim Österreichischen Patentamt mit einer Gebühr von 605 € (Österreichisches Patentamt, 2015) einzureichen, wo eine inhaltliche Prüfung stattfindet. Entsprechen die Antragsunterlagen den gesetzlichen Anforderungen, werden sie auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht, woraufhin eine Einspruchsfrist abzuwarten ist. Kommt es zu keinem Einspruch in Österreich, werden diese Unterlagen der Europäischen Kommission übermittelt, welche vor der Veröffentlichung im Amtsblatt C der EU eine weitgehend formale Prüfung durchführt. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist für die Länder der EU und Drittstaaten kommt es zur Veröffentlichung im Amtsblatt L der EU. Der Schutz für registrierte Herkunftsangaben gilt

im ganzen Bereich der EU und ist zeitlich unbeschränkt gültig. Die Überprüfung der Einhaltung der Spezifikationen wird von akkreditierten Kontrollstellen zu Lasten der Hersteller, die die geschützte Bezeichnung verwenden, durchgeführt (Österreichisches Patentamt, 2015).

Der Antrag auf eine g.t.S. ist beim Bundesministerium für Gesundheit einzureichen, wobei zusätzlich eine Spezifikation, die den Namen, die besonderen Eigenschaften und die Erzeugungsmethode des Produkts wiedergibt, Teil der Unterlagen zu sein hat. Die Gebühren werden nach dem Bundesgebührengesetz abgerechnet (Bundeskanzleramt, 2015). Besagte Unterlagen werden auf nationaler Ebene inhaltlich geprüft und bei Erfüllung der Vorgaben auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Nach Ablauf einer Einspruchsfrist werden die Unterlagen an die Europäische Kommission übermittelt. Der weitere Verlauf des Verfahrens, sowie der zu erreichende Schutz entsprechen den diesbezüglichen Angaben im vorherigen Absatz zu den Herkunftsangaben. Abschließend wird noch angemerkt, dass der Name der geschützten traditionellen Spezialität von jedem/jeder im EU-Raum genutzt werden darf, der/die sich an die Spezifikation hält und sich entsprechenden Kontrollen unterzieht.

In der Datenbank DOOR (Database of Origin and Registration; Europäische Kommission, 2015) findet man die für die einzelnen Länder registrierten g.U. und g.g.A. bzw. veröffentlichten g.t.S. Österreich zählt hierbei 9 geschützte Ursprungsbezeichnungen, 6 geschützte geographische Angaben und eine garantiert traditionelle Spezialität, welche in der Tabelle 9 wiedergegeben werden. Die „Steirische Käferbohne“ ist beantragt und für den „Waldviertler Graumohn“ liegt ein Änderungsantrag vor. (Stand Juni 2015)

Tab. 9: g.U., g.g.A. und g.t.S. aus Österreich

Pöllauer Hirschbirne	g.U.	14/04/2015	Registriert
Heumilch	g.t.S.	30/09/2014	Veröffentlicht
Mostviertler Birnmost	g.g.A.	12/03/2011	Registriert
Steirischer Kren	g.g.A.	11/12/2008	Registriert
Gailtaler Speck	g.g.A.	11/07/2002	Registriert
Tiroler Almkäse; Tiroler Alpkäse	g.U.	25/11/1997	Registriert

Vorarlberger Alpkäse	g.U.	13/06/1997	Registriert
Tiroler Bergkäse	g.U.	13/06/1997	Registriert
Vorarlberger Bergkäse	g.U.	13/06/1997	Registriert
Waldviertler Graumohn	g.U.	13/06/1997	Registriert
Tiroler Speck	g.g.A.	13/06/1997	Registriert
Gailtaler Almkäse	g.U.	24/01/1997	Registriert
Tiroler Graukäse	g.U.	02/07/1996	Registriert
Steirisches Kürbiskernöl	g.g.A.	02/07/1996	Registriert
Marchfeldspargel	g.g.A.	02/07/1996	Registriert
Wachauer Marille	g.U.	21/06/1996	Registriert

6.2. g.U., g.g.A. und DAC für Wein

Bei den Weinen finden in Anpassung an das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht, welches auf den EU-Verordnungen Nr. 491/2009 und Nr. 1308/2013 (Europäische Union, 2009 und 2013) und der EU-Durchführungsverordnung Nr. 670/2011 (Europäische Union, 2011) basiert, die traditionellen Ausdrücke „Qualitätswein“ bzw. „Landwein“ in den Schutzrechten „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geographische Angabe“ im weitesten Sinne ihre Entsprechung. Bei den Weinbaugebieten mit der geschützten Ursprungsbezeichnung handelt es sich um die 9 Bundesländer und weitere 16 Weinbaugebiete, die sich von der Wachau bis in die Weststeiermark erstrecken. Die drei Regionen Weinland (Niederösterreich, Burgenland und Wien), Bergland (Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) und Steirerland (Steiermark) gelten als geschützte geographische Angaben. Ein Auszug aus dem Register E-Bacchus (Europäische Kommission, 2015), das per Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Europäische Union, 2007) von der Kommission zu führen ist, zeigt in der Abbildung 16 alle österreichischen Weinbaugebiete, wobei zuerst die 25 Weinbaugebiete mit geschützter Ursprungsbezeichnung (im Englischen: protected designation of origin - PDO) und dann die drei Weinbaugebiete mit geschützter geographischer Angabe (im Englischen: protected geographical indication - PGI) angeführt werden (Österreichische Wein Marketing GmbH, 2015).

List of the last updates in E-Bacchus

ANNEX IV

Wine Names sent by Member States in accordance with Article 118s of Regulation (EC) No 1234/2007

Names	File Number
Burgenland	PDO-AT-A0207
Carnuntum	PDO-AT-A0217
Kamptal	PDO-AT-A0209
Kärnten	PDO-AT-A0218
Kremstal	PDO-AT-A0208
Leithaberg	PDO-AT-A0216
Mittelburgenland	PDO-AT-A0214
Neusiedlersee	PDO-AT-A0219
Neusiedlersee-Hügelland	PDO-AT-A0220
Niederösterreich	PDO-AT-A0221
Oberösterreich	PDO-AT-A0223
Salzburg	PDO-AT-A0224
Steiermark	PDO-AT-A0225
Südburgenland	PDO-AT-A0227
Süd-Oststeiermark	PDO-AT-A0226
Südsteiermark	PDO-AT-A0228
Thermenregion	PDO-AT-A0229
Tirol	PDO-AT-A0230
Traisental	PDO-AT-A0210
Vorarlberg	PDO-AT-A0231
Wachau	PDO-AT-A0205
Wagram	PDO-AT-A0233
Weinviertel	PDO-AT-A0206
Weststeiermark	PDO-AT-A0234
Wien	PDO-AT-A0235
Bergland	PGI-AT-A0211
Steierland	PGI-AT-A0213
Weinland	PGI-AT-A0212

Abb. 16: g.U. und g.g.A. für österreichische Weine

(Quelle: E-Bacchus)

Neben den gemeinschaftsrechtlichen Bezeichnungen gibt es in Österreich seit dem Jahr 1999 auch Weinbaugebiete mit der Bezeichnung „DAC“ (Districtus Austriae Controllatus), welches die gesetzliche Abkürzung für besonders gebietstypische Qualitätsweine ist. Hierbei handelt es sich um den Versuch, österreichische Weine nach dem Vorbild des romanischen Weinrechts mit einem Weinbaugebiet gleichzusetzen, weswegen sich die Weinbaugebiete auf die für ihr Gebiet typischen Rebsorten eingeschränkt haben, welche in der folgenden Aufzählung in Klammern angegeben werden. Derzeit haben 9 Weinbaugebiete (Stand März 2014) vom Landwirtschaftsminister den DAC-Status per Verordnung (z. B.: „DAC-Verordnung Weinviertel“ (Republik Österreich, 2010)) zugestanden bekommen. Dazu zählen das Weinviertel (Grüner Veltliner); das Mittelburgenland (Blafränkisch); das Traisental, das Kremstal und das Kamptal (Grüner Veltliner, Riesling); der Leithaberg (weiß: Grüner Veltliner, Weißburgunder, Chardonnay und/oder Neuburger; rot: Blafränkisch), der Eisenberg (Blafränkisch), der Neusiedlersee (Zweigelt) und der Wiener Gemischte Satz (Gemischter Satz), wobei das Gebiet und dann das Kürzel DAC am Etikett angegeben ist (Österreichische Wein Marketing GmbH, 2015).

6.3. g.g.A. für aromatisierte Weinerzeugnisse/Spirituosen

Hinsichtlich der geschützten geographischen Angaben von aromatisierten Weinerzeugnissen und Spirituosen wird lediglich darauf hingewiesen, dass diese durch die EU-Verordnungen Nr. 251/2014 (Europäische Union, 2014) bzw. Nr. 110/2008 (Europäische Union, 2008) geregelt werden, wobei die nationalen Zuständigkeiten beim Landwirtschaftsministerium im Falle der aromatisierten Weinerzeugnisse bzw. dem Gesundheitsministerium im Falle der Spirituosen liegen.

7. Sortenschutz

Eine Pflanzensorte muss neu, unterscheidbar, homogen und beständig sein, und eine eintragbare Sortenbezeichnung aufweisen, damit sie Aussicht auf Sortenschutz hat. Unterscheidbar bedeutet in diesem Sinne, dass sie sich in der Ausprägung wenigstens eines Merkmals von jeder eingetragenen Sorte unterscheiden lässt. Homogen ist eine Sorte, wenn ihre maßgebenden Merkmale hinreichend einheitlich sind und beständig, wenn diese maßgebenden Merkmale nach wiederholter Vermehrung unverändert bleiben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im Rahmen einer zumindest zweijährigen Registerprüfung (engl.: DUS-testing; Distinctness, Uniformity und Stability), die je nach Sorte entweder von der Abteilung Registerprüfung und Sortenschutz (SORE) der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) oder einem/r anderen europäische/n Prüfam/Prüfstelle durchgeführt wird, überprüft. Die entsprechende Zuteilung erfolgt nach Antragstellung durch das für den Sortenschutz zuständige Bundesamt für Ernährungssicherheit. Nach der Anmeldung werden die Unterlagen im Sorten- und Saatgutblatt des Amtes veröffentlicht, um Einwendungen Dritter zu ermöglichen. Bei Vorliegen des Ergebnisses der Registerprüfung (in Form eines technischen Prüfberichtes und einer botanischen Sortenbeschreibung) und der Neuheit der Sortenbezeichnung kommt es beim Ausbleiben von Einwendungen Dritter zur Eintragung in dem vom Amt geführten Sortenschutzregister, womit der maximal 25 Jahre gültige Schutz beginnt.

An dieser Stelle sind Bäume, Reben, Hopfen und Kartoffeln als Ausnahmen mit einer maximalen Schutzdauer von 30 Jahren zu nennen. Beim Sortenschutz gibt es

22. Jahrgang, Heft 2		Sorten- und Saatgutblatt			05. Juni 2014	
<u>REGISTER DER GESCHÜTZTEN SORTEN</u>						
Stand 23 Juni 2014						
Sorten- nummer	Sortenbezeichnung	Code	Sortenschutz- inhaber	Züchter	Vertreter	Datum Sorten- schutzerteilung
<u>Landwirtschaftliche Arten</u>						
<u>Sommergerste</u> (<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato)						
68	Elisa		5	5	0	01.12.1995
2514	Estana		5	5	0	01.05.2003
1001	Eunova		26	26	0	01.05.2000
2477	Messina		20	20	0	01.12.2002
<u>Wintergerste</u> (<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato)						
27090	Amhara		124	152	124	01.05.2014

Abb. 17: Auszug aus dem Sortenregister

ebenfalls eine Neuheitsschonfrist, d.h. die Sorte darf innerhalb der EU bis zu 1 Jahr vor dem Anmeldetag und außerhalb der EU bis zu 4 Jahre vor dem Anmeldetag in Verkehr gebracht worden sein. In Form des Sorten- und Saatgutblattes wird das aktuelle Register einmal im Jahr veröffentlicht. Die Abbildung 17 zeigt einen Auszug aus dem Sortenschutzregister, das über die Internetseite des Amtes abrufbar ist (Bundesamt für Ernährungssicherheit, 2015). Diesem sind die Sortennummer, die Sortenbezeichnung, eine Nummer für den Sorteninhaber und den Züchter – die den Nummern zugeteilten Namen findet man in dem ebenfalls auf dieser Internetseite abrufbaren Adressenverzeichnis (Bundesamt für Ernährungssicherheit, 2015) – und das Datum der Erteilung zu entnehmen. Laut diesem Registerauszug waren im Jahr 2014 in Summe 41 Sorten national geschützt, davon 32 landwirtschaftliche Arten, 3 Gemüsearten und 6 Obstarten (Stand Juni 2014). Der Sortenschutz, der durch das Sortenschutzgesetz geregelt ist (Bundeskanzleramt, 2015)), verleiht dem Inhaber das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Vertrieb des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte.

Die Kosten für eine Sortenschutzanmeldung hängen von der Dauer der Prüfung ab, welche von Sorte zu Sorte variieren kann, wobei mit zumindest zwei Jahren auf jeden Fall zu rechnen ist. Sie setzen sich aus 327,52 € Anmeldegebühr und 580,89 € Prüfgebühr pro Jahr für Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume und Soja, oder 327,52 € Anmeldegebühr und 362,54 € Prüfgebühr pro Jahr für alle anderen Pflanzensorten zusammen (Stand 2015). Nach der Registrierung werden Jahresgebühren fällig, deren Werte der Tabelle 10 im Kapitel 8 bzw. dem aktuellen Sortenschutzgebührentarif zu entnehmen sind (Bundesamt für Ernährungssicherheit, 2015).

(Anmerkung: Da die Kosten beim gemeinschaftlichen Sortenamt nicht wesentlich über denen des nationalen Sortenschutzes liegen und die beim gemeinschaftlichen Sortenamt registrierten Sorten in Österreich ebenfalls ihre Gültigkeit haben, verliert der nationale Sortenschutz immer mehr an Bedeutung, was die Anzahl von 6877 landwirtschaftlichen Arten, 3308 Gemüsearten und 1509 Obstarten, die beim gemeinschaftlichen Sortenamt geschützt sind, eindrucksvoll unterstreicht (Gemeinschaftliches Sortenamt, 2015). (Stand Juni 2015))

7.1. Europäischer und Internationaler Sortenschutz

Das gemeinschaftliche Sortenamt (Community Plant Variety Office, CPVO) ist für Angelegenheiten des europäischen Sortenschutzes zuständig, wobei der gemeinschaftliche Sortenschutz durch die EU-Verordnung Nr. 2100/94 (Europäische Union, 1994) und die EU-Durchführungsverordnung Nr. 874/2009 (Europäische Union, 2009) rechtlich geregelt ist.

Darüber hinaus gibt es den Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Union Pour la Protection des Obtentions Végétales, UPOV) mit Sitz in Genf, der als zwischenstaatliche Organisation versucht ein funktionierendes Sortenschutzsystem zu etablieren und aufrecht zu erhalten. Die rechtliche Basis wird durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 begründet (UPOV, 2015).

8. Überblick und Vergleiche

Die Tabelle 10 zeigt einen Überblick über die besprochenen Schutzrechte hinsichtlich ihrer Kosten und Schutzdauern. In der ersten Spalte sind die Kosten für die Erteilung/Registrierung angeführt und in der zweiten Spalte die Schutzdauer, die sich ohne zusätzliche Gebühren daraus ergeben. In der dritten Spalte wird die maximal erreichbare Schutzdauer angegeben, wobei in den Spalten 4 und 5 ablesbar ist, ob und wann das Schutzrecht verlängert werden kann bzw. wieviel die Jahres- bzw. die Erneuerungsgebühren ausmachen.

Tab. 10: Übersicht der Schutzrechte

Schutzrecht	Kosten ¹⁾ [€]	Schutzd. ²⁾ [Jahre]	Schutzd. max.	Verlängerbar	Jahres-/ Erneuerungsgeb. [€]
Patent	550	5 J.	20 J.	nach 5 J. jährlich	104-1.775 ³⁾
GM	341	2 J.	10 J.	nach 2 J. jährlich	52-470
Marke	372	10 J.	∞	jew. nach 10 J.	678/783/885 ⁴⁾
Muster	127,5 ⁵⁾	5 J.	25 J.	jew. nach 5 J.	130 ⁶⁾
g.g.A/g.U.	605	∞	∞	-	-
Sorte	1489/1053 ⁷⁾	0 J.	25 J. ⁸⁾	jährlich	142-1062/694 ⁹⁾

¹⁾ Kosten bis zur Erteilung/ Registrierung;

²⁾ Schutzdauer nach Erteilung/ Registrierung ohne zusätzliche Gebühren

³⁾ in 104 €-Schritten, bis auf die zwei letzten in 209 €-Schritten

⁴⁾ 11.-20. J./21.-30. J./ab dem 31. J.

⁵⁾ für das Einzelmuster, 577 € für ein Sammelmuster

⁶⁾ für das Einzelmuster, bei einem Sammelmuster 88 € pro Muster

⁷⁾ erster Wert für Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja; zweiter Wert für alle anderen Pflanzensorten. Setzt sich zusammen aus 328 € Anmeldegebühr und der Prüfungsgebühr für 2 Vegetationsperioden (2 x 581 €/363 €). Werte sind gerundet.

⁸⁾ ausgenommen Bäume, Reben, Hopfen und Kartoffeln: 30 Jahre

⁹⁾ sind vom 1. Jahr an fällig: erster Wert für Getreide, Mais, Kartoffel, Beta-Rübe, Erbse, Körnerraps, Sonnenblume, Soja; zweiter Wert für alle anderen Pflanzensorten. Beide beginnen mit 142 €. Erster Wert wird jedes Jahr bis zum 15. Jahr um 61,50 € erhöht und beträgt ab dem 16. Jahr bis zum Ende der Laufzeit 1062 €. Zweiter Wert wird jedes Jahr bis zum 15. Jahr um 37 € erhöht und beträgt ab dem 16. Jahr bis zum Ende der Laufzeit 694 €. Werte sind gerundet.

Die Tabelle 11 zeigt die jemals in Österreich erteilten Patente (ATB) und registrierten Gebrauchsmuster (ATU) bzw. die beim Europäischen Patentamt erteilten Patente (EPB) im Verhältnis zu den Summen der Patentschriften in den Lebensmittelklassen A21, A22, A23, C12 und C13 (Stand Oktober 2014). Die Summe der ATB + ATU setzt sich aus 421.078 ATBs und 13.829 ATUs zusammen. Es zeigt sich, dass der Anteil an Patenten im Lebensmittel-Sektor in Österreich nur bei 0,76% liegt, während er in den Staaten der Europäischen Patentübereinkunft einen Wert von 1,65% aufweist. (Quelle: EPOQUE Datenbank)

Tab. 11: Lebensmittelpatente in Relation zu der Gesamtzahl an Patenten

		SUMME	[%]			Summe	[%]
ATB + ATU		434.907		EPB		1.292.683	
A21	681			A21	2.633		
A22	251			A22	2.085		
A23	1.966			A23	15.201		
C12	236			C12	958		
C13	157	3.291	0,76	C13	483	21.360	1,65

Die Tabelle 12 stellt die Österreichischen Marken und Muster der jeweiligen Lebensmittelklassen (Klassen 29-33 bzw. Klasse 1) den Gesamtzahlen aller österreichischen Marken und Muster gegenüber (Stand Juni 2015). Hier zeigt sich, dass bei den Mustern mit 1,22% ein ähnlicher Wert wie bei den Patenten erreicht wird, während bei den Marken der Wert von 20,57% deutlich die Wertigkeit dieses Schutzrechtes im Vergleich zu den beiden anderen aufzeigt. (Quellen: TMView bzw. DesignView)

Tab. 12: „Lebensmittel“-Marken und -Muster in Relation zur Gesamtzahl an Marken und Mustern

Marken	Summe	[%]	Muster	Summe	[%]
Gesamt	179.361		Gesamt	70.887	
Klassen 29-33	36.899	20,57	Klasse 1	869	1,22

9. Diskussion

Somit wurden die verschiedensten Möglichkeiten aufgezeigt, wie Lebensmittel in Österreich geschützt werden können. Die Tabelle 10 zeigt, dass die Gebühren für die diversen Schutzrechte hierzulande für jedermann leistbar gestaltet sind, was vom Gesetzgeber wohl bewusst so gewollt ist. Allerdings zeigen die Tabellen 11 und 12, dass die Schutzrechte unterschiedlich stark genutzt werden. Zum einen wird es an der Komplexität des Anmeldeverfahrens liegen, denn eine Marken Anmeldung kann mit ein bisschen Fantasie und einem überschaubaren Aufwand jeder/jede machen, wohingegen eine Patent-/Gebrauchsmusteranmeldung in der Regel die Unterstützung eines/r rechtskundigen Experten/Expertin bedarf und einige Zeit in Anspruch nimmt. Zum anderen ist für den Erfolg eines Lebensmittelprodukts, von denen es von vielen Anbietern ähnliche Ausführungen gibt, dessen Vermarktung viel ausschlaggebender als z.B. der Verweis auf eine „patentierte Formel“ – was zudem keine qualifizierte Aussage darstellt, da die Funktionalität von Erfindungen nicht geprüft wird. Bei den Patenten gibt es zusätzlich die Hürde der geforderten „Technizität“, d.h. die Erfindung muss einen im weitesten Sinne technischen Effekt haben, was eine reine Rezeptur einfach nicht aufweist. Zusätzlich kann der Markenschutz immer wieder verlängert werden, während das Patent/Gebrauchsmuster eine begrenzte Schutzdauer hat und noch dazu das Knowhow preisgibt. Somit scheint es nicht weiter verwunderlich, dass die Marke im Lebensmittelbereich einen bedeutenden Stellenwert aufweist, während das Patent/Gebrauchsmuster wenig Relevanz zu haben scheint. Das Muster spielt laut Statistik ebenso eine eher untergeordnete Rolle, wobei es vor allem für Süß-, Teig und Backwaren bzw. Eisspezialitäten zur Anwendung kommt.

Die geschützten Herkunftsangaben können für Regionen von großer Bedeutung sein, wobei hier die Herausforderungen in der Einigkeit der Erzeuger/Hersteller/Produzenten – denn es wird pro Region nur ein Schutzrecht verliehen – in der genauen Abgrenzung des geographischen Gebiets sowie in der genauen Spezifizierung der Besonderheiten des Produkts/Verfahrens lie-

gen. Der besondere Stellenwert liegt beim gemeinsamen Außenauftritt, der die Vermarktung vereinfacht und verbilligt.

Der Sortenschutz ist auf den kleinen Kreis der Züchter/innen beschränkt, wobei hier die Züchtung selbst und auch die Überprüfung mit einem nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand verbunden sind.

Alles in allem zeigt der gewerbliche Rechtsschutz bei Lebensmitteln seine Wirkung eher in Richtung der nach außen gerichteten Schutzrechte Marke und geschützte Herkunftsangaben und dient in erster Linie der besseren Platzierung am Markt.

10. Recherchertools

- See.ip (<http://see-ip.patentamt.at/>) für österr. Pat, GM, M und Mu

Patent und Gebrauchsmuster:

- DEPATISNET

<https://depatisnet.dpma.de/DepatisNet/depatisnet?window=1&space=menu&content=index&action=einsteiger>

- ESPACENET

<http://worldwide.espacenet.com/>

Marken:

- TMView (inkl. AT-Marken)

<https://www.tmdn.org/tmview/welcome>

- Gemeinschaftsmarken

<https://oami.europa.eu/eSearch/>

- Internationale Marken

<http://www.wipo.int/romarin>

Muster:

- DesignView (Gemeinschaftsgeschmacksmuster)

<https://www.tmdn.org/tmdsview-web/welcome>

- Hague Express (Internationale Marke)

<http://www.wipo.int/designdb/hague/en/>

g.U., g.g.A, g.t.S.:

- Datenbank DOOR für Lebensmittel

<http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>

- E-Bacchus für Weine

<http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus/index.cfm?language=DE>

Sorten:

- Gemeinschaftliche Sorte

<https://cpvoextranet.cpvo.europa.eu/WD180AWP/WD180AWP.exe/CONNECT/ClientExtranet>

11. Literaturverzeichnis

Bundesamt für Ernährungssicherheit. Adressverzeichnis 2014. Internet:

http://www.baes.gv.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/Adressverzeichnis_2014.pdf (Stand 09.06.2015).

Bundesamt für Ernährungssicherheit. Österreichisches Sortenschutzregister Juni 2014.

Internet: <http://www.baes.gv.at/pflanzensorten/oesterreichisches-sortenschutzregister/> (Stand 09.06.2015).

Bundesamt für Ernährungssicherheit. Sortenschutzgebührentarif 2015. Internet:

<http://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/gebuehrentarife/sortenschutzgesetz/> (Stand 09.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gebührengesetz 1957, Fassung vom 18.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003882> (Stand 18.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für

Gebrauchsmustergesetz, Fassung vom 04.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003230> (Stand 04.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Madrider

Markenabkommen (Fassung Nizza), Fassung vom 05.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002182> (Stand 05.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Madrider

Markenabkommen - Protokoll, Fassung vom 05.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003692> (Stand 05.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für

Markenschutzgesetz 1970, Fassung vom 05.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002180&ShowPrintPreview=True> (Stand 05.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Musterschutzgesetz

1990, Fassung vom 05.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002963&ShowPrintPreview=True> (Stand 05.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Patentamtsgebührengesetz , Fassung vom 04.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003819> (Stand 04.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Patentgesetz 1970, Fassung vom 04.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002181> (Stand 04.06.2015).

Bundeskanzleramt. Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Sortenschutzgesetz 2001, Fassung vom 09.06.2015. Internet:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001503> (Stand 09.06.2015).

Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Dritter Bericht des Biopatent Monitoring Komitees (III-468-BR/2012 der Beilagen). Internet:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/III-BR/III-BR_00468/index.shtml (Stand 15.05.2015).

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. Entscheidung des Bundespatentgerichts zur IaZB210/63. GRUR 1966. Verlag C.H. Beck, München, 1966. Seiten 249-251.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. Entscheidung des Beschwerdesenats zur B79/56. GRUR 1959. Verlag C.H. Beck, München, 1959. Seite 14-15.

Die Presse. Oberlandesgericht Wien: "Kornspitz" ist kein Markenname, vom 21.01.2015.

Internet: http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4643364/Oberlandesgericht-Wien_Kornspitz-ist-kein-Markenname (Stand 04.06.2015).

Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums. Die Bürger Europas und das geistige Eigentum: Wahrnehmung, Bewusstsein und Verhalten.

Internet: https://oami.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/IPContributionStudy/25-11-2013/european_public_opinion_study_web.pdf (Stand 10.05.2015).

Europäische Gemeinschaft. Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen. Amtsblatt der EU (Abl.) L213 vom 30.07.1998. Seiten 13-21.

Europäische Kommission. DOOR (Database of Origin and Registration). Internet: <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html> (Stand 23.05.2015).

Europäische Kommission. E-Bacchus. Internet: <http://ec.europa.eu/agriculture/markets/wine/e-bacchus/index.cfm?language=DE> (Stand 25.05.2015).

Europäisches Patentamt. Ausführungsverordnung zum EPÜ 2000. Internet: http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/archive/documentation/implementing-regulations_de.html (Stand 09.05.2015).

Europäisches Patentamt. „Broccoli“ patent hearing cancelled“. Internet: http://www.epo.org/news-issues/news/2011/20111025b_de.html (Stand 02.04.2015).

Europäisches Patentamt. Einheitspatent. Internet: http://www.epo.org/law-practice/unitary/unitary-patent_de.html (Stand 01.06.2015).

Europäisches Patentamt. Europäisches Patentübereinkommen. 2. Auflage. Wila Verlag, München, 1981.

Europäisches Patentamt. Europäisches Patentübereinkommen. 15. Auflage, Oktober 2013. Internet: http://www.epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html (Stand 01.06.2015).

Europäisches Patentamt. Gebührenverzeichnis. Internet: <http://www.epoline.org/portal/portal/default/epoline.Scheduleoffees> (Stand 04.06.2015).

Europäisches Patentamt. Gemeinsame Patentklassifikation. Internet: https://www.epo.org/searching/essentials/classification/cpc_de.html (Stand 04.06.2015).

Europäisches Patentamt. „Kekspatent“. Internet: http://www.european-patent-office.org/news/pressrel/2004_01_27_d.htm. (Stand: 02.04.2015).

Europäisches Patentamt. „Melonen“-Patent-FAQ. Internet: http://www.epo.org/news-issues/issues/melon_de.html (Stand 02.04.2015).

Europäisches Patentamt. Patentportfolio-Management und Patentbewertung – FAQ. Internet: https://www.epo.org/searching/essentials/business/valuation/faq_de.html (Stand 10.05.2015).

Europäisches Patentamt. Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt. Teil G, Kapitel II, Absatz 3.4 Ästhetische Formschöpfungen. Ausgabe November 2014. Internet: https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/guidelines_de.html (Stand 01.06.2015).

Europäische Union. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften. ABl. der EU L179 vom 19.06.2014. Seiten 1-6.

Europäische Union. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. ABl. der EU L179 vom 19.06.2014. Seiten 36-61.

Europäische Union. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 670/2011 der Kommission vom 12. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse. ABl. der EU L183 vom 13.7.2011 .Seiten 6-13.

Europäische Union. Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89. ABl. der EU L39 vom 13.2.2008. Seiten 16-54.

Europäische Union. Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke. ABl. der EU L78 vom 24.03.2009. Seiten 1-42.

Europäische Union. Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates. ABl. der EU L84 vom 20.03.2014. Seiten 14-34.

Europäische Union. Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO). ABl. der EU L154 vom 17.6.2009. Seiten 1-56.

Europäische Union. Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission vom 17. September 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamt. ABl. der EU L251 vom 24.09.2009. Seiten 3-28.

Europäische Union. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. ABl. der EU L343 vom 14.12.2012. Seiten 1-29.

Europäische Union. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO). ABl. der EU L299 vom 16.11.2007. Seiten 1-149.

Europäische Union. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007. ABl. der EU L347 vom 20.12.2013. Seiten 671-854.

Europäische Union. Verordnung (EG) NR. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz. ABl. der EU L227 vom 01.09.1994. Seiten 1-30.

Friebel L, Pulitzer O. Österreichisches Patentamt. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, 1971.

Friedl G, Schönherr F, Thaler H. Patent- und Markenrecht. Manz Verlag, Wien, 1979.

Gemeinschaftliches Sortenamt. Statistics. Internet:

<http://www.cpvo.europa.eu/main/de/home/about-the-cpvo/statistics> (Stand 01.06.2015).

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt. Geschmacksmuster. Internet:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/guest/designs> (Stand 05.06.2015).

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt. GGDV – Durchführungsverordnung zur Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (konsolidierte Fassung). Internet:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/community-design-legal-texts> (Stand 04.06.2015).

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt. GGV – Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (konsolidierte Fassung). Internet:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/community-design-legal-texts> (Stand 04.06.2015).

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt. Marken. Internet:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/trade-marks> (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. Biotechnologie-Prüfrichtlinie, Version 2011. Internet:

http://www.patentamt.at/Media/Richtlinie_Biotechnologie_2011.pdf (Stand 02.04.2015).

Österreichisches Patentamt. Entscheidung der Anmeldeabteilung zur A6530/60 vom 3.11.64. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1966. Seiten 17-18.

Österreichisches Patentamt. Entscheidung der Beschwerdeabteilung zur B1/54 vom 26.1.55. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1955. Seiten 35-38.

Österreichisches Patentamt. Entscheidung der Beschwerdeabteilung zur B17/57 vom 15.11.57. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1958. Seiten 89-90.

Österreichisches Patentamt. Entscheidung der Beschwerdeabteilung zur B92/75 vom 26.5.1976. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1976. Seiten 147-150.

Österreichisches Patentamt. Entscheidung des Patentgerichtshofes zur P1/62 vom 5.9.1962. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1963. Seiten 147-152.

Österreichisches Patentamt. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur B259/90 vom 26.11.1990. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1991. Seiten 17-19.

Österreichisches Patentamt. Erläuterungen zur PatRNov 1984. Patentblatt, Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 1984. Seiten 125-138.

Österreichisches Patentamt. Infoblatt Gebühren. Internet:
http://www.patentamt.at/Media/Infoblatt_Gebuehren2015ab1.4.2015.pdf (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. Muster International. Internet:
http://www.patentamt.at/Designschutz/Schutzrechte/Muster_international/ (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. HA 101 - Informationsblatt Herkunftsangaben. Internet:
http://www.patentamt.at/Markenschutz/Formulare_und_Gebuehren/ (Stand 25.5.2015).

Österreichisches Patentamt. Klassifikation von Nizza vom 01.01.2015. Internet:
http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_%28Nizza%29/ (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. Qualitätshandbuch, Version 2013. Internet:
http://www.patentamt.at/Media/Qualitaetshandbuch_pub_1.4.pdf (Stand 02.04.2015).

Österreichisches Patentamt. Publikationen. Internet: <http://www.patentamt.at/Publikationen/> (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. Publikationsserver. Internet:
<http://pubserv.patentamt.at/PublicationServer/search.jsp?lg=de> (Stand 04.06.2015).

Österreichisches Patentamt. Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV). Patentblatt Nr. 12, Anhang 4. Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 2005.

Österreichisches Patentamt. Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 – PAV) geändert wird. Patentblatt Nr. 2, Anhang 4. Verlag im Österreichischen Patentamt, Wien, 2011. Seiten 34-36.

Österreichische Wein Marketing GmbH. Unser Wein. Internet:
<http://www.oesterreichwein.at/unser-wein/> (Stand 25.05.2015).

Republik Österreich. Änderung des Patentgesetzes 1970, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Patentanwaltsgesetzes und des Patentamtsgebührengesetzes. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 126/2009. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 2009. Seiten 1-14.

Republik Österreich. Bundesgesetz: Patentverträge-Einführungsgesetz - PatV-EG. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 52/1979. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1979. Seiten 475-481.

Republik Österreich. Bundesgesetz: Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 210/1951. Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1951. Seiten 747-750.

Republik Österreich. Bundesgesetz: Patentrechte-Novelle 1984. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 234/1984. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1984. Seiten 1607-1616.

Republik Österreich. Bundesgesetz: Patentgesetz-Novelle 1986. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 382/1986. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1986. Seiten 2335.

Republik Österreich. DAC-Verordnung Weinviertel. Bundesgesetzblatt (BGBl.) II Nr. 58/2010. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 2010. Seiten 1-3.

Republik Österreich. Kundmachung der Bundesregierung vom 7. Juli 1970, mit der das Patentgesetz 1950 wiederverlautbart wird. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 259/1970. Österreichische Staatsdruckerei, Wien, 1970. Seiten 1369-1407.

Republik Österreich. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 399/1973. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien. Seiten 1888-1922.

Republik Österreich. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen). Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 350/1979. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1979. Seiten 1681-1852.

Schönherr F. Patentrecht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1984.

Schönherr F, Thaler H. Entscheidungen zum Patentrecht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1980.

UPOV. UPOV Lex: Wortlaute der Akte des UPOV-Übereinkommens. Internet: <http://www.upov.int/upovlex/de/acts.html> (Stand 09.06.2015).

WIPO. Hague – The International Design System. Internet: <http://www.wipo.int/hague/en> (Stand 05.06.2015).

WIPO. International Classification for Industrial Designs under the Locarno Agreement. Tenth Edition. Internet: <http://www.wipo.int/classifications/nivilo/locarno10/index.htm?lang=EN> (Stand 05.06.2015).

WIPO. International Patent Classification (IPC) Official Publication. Internet: <http://web2.wipo.int/ipcpub#refresh=page> (Stand 04.06.2015).

WIPO. Madrid – The International Trademark System. Internet: <http://www.wipo.int/madrid/en/> (Stand 04.06.2015).

WIPO. Patent Cooperation Treaty (PCT). Internet: <http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/texts/pdf/pct.pdf> (Stand 05.06.2015).

WIPO. PCT-Gebührentabelle 2015. Internet: <http://www.wipo.int/export/sites/www/pct/en/fees.pdf> (Stand 04.06.2015).

Weiser A. Österreichisches Patent- und Gebrauchsmustergesetz. Books on Demand GmbH, Norderstedt, 2001.

Anhang 1: Zusammenfassung

Das Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick und Einblick in den gewerblichen Rechtsschutz zu verschaffen, wobei die Schutzrechte beleuchtet werden, die in Österreich für Lebensmittel von Interesse sind. Das sind das Patent, das Gebrauchsmuster, die Marke, das Muster, die geschützte Ursprungsbezeichnung, die geschützte geographische Angabe bzw. die garantiert traditionelle Spezialität und die geschützte Sorte. Die genannten Schutzrechte schützen das Lebensmittel unmittelbar mit der Ausnahme der Marke, welche als Fantasie-Zeichen der Vermarktung, der Wiedererkennung und der Unterscheidung eines Lebensmittels in Konkurrenz zu artverwandten Produkten dienen soll. Mit dem Patent bzw. dem Gebrauchsmuster können „technische“ Erfindungen geschützt werden, d.h. Produkte, Verfahren und/oder Vorrichtungen, die als „technische“ Lösungen für ein „technisches“ Problem angesehen werden können. Gerade bei Lebensmittelanmeldungen stellt sich oft die Frage nach der „Technizität“. Das Muster stellt die formliche Ausgestaltung von Erzeugnissen unter Schutz, während die geschützten Ursprungsbezeichnungen, Herkunftsangaben bzw. die garantiert traditionelle Spezialität die für bestimmte Regionen spezifischen Produkte zum Gegenstand haben. Der Schutzgegenstand beim Sortenschutz sind verschiedenste Ausprägungen von Getreide-, Gemüse-, Obstsorten usw. Der Vergleich der Anzahl an Schutzrechten für Lebensmittel zu der Gesamtzahl der im jeweiligen Schutzrecht zu zählenden Einträge zeigt, dass 0,76% der Patente und Gebrauchsmuster, 20,57% der Marken und 1,22% der Muster dem Lebensmittelbereich zuzuordnen sind. Es gibt 9 geschützte Ursprungsbezeichnungen, 6 geschützte geographische Angaben und eine garantiert traditionelle Spezialität. Das österreichische Sortenschutzregister zählt 41 geschützte Sorten. Zusätzlich wird abgehandelt, dass eine Erweiterung des Patentgesetzes im Jahr 1986 die Patentierbarkeit für Mikroorganismen, mikrobiologische Verfahren und damit gewonnene Erzeugnisse eröffnete, dass das Patentierungsverbot für Lebensmittel erst 1987 aufgehoben wurde und im Jahr 2005 die Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie dazu führte, dass auch Erfindungen von biotechnolo-

gisch veränderten Pflanzen, wie auch Tieren, einen legalen Anspruch auf Patentierung erhielten.

Anhang 2: Abstract

The aim of the project is to give an overview and deliver an insight into the intellectual property rights of interest with regard to food in Austria. These are the patent, the utility model, the trademark, the registered design, the protected designation of origin, the protected geographical indication, the traditional speciality guaranteed, and the protected plant variety, respectively. Said property rights protect the food directly with exception of the trademark which serves as fanciful sign the purpose of marketing, recognition, and distinction to similar products. Patents and utility models protect “technical” inventions which can be seen as the “technical” solution of a “technical” problem. Specifically for applications concerning food the question often arises whether the “technicity” is given. The subject of the registered design are the features of the shape of a product, that of the protected designation of origin, of the protected geographical indication, or of the traditional speciality guaranteed is the specific product of a certain region, and that of the protected plant variety are the different varieties of cereals, vegetables, fruit, etc., respectively. The comparison of all counts in a property right register with the counts concerning food shows that 0,76% of patents and utility models, 20,57% of trademarks, and 1,22% of registered design are related to the food area. There are 9 protected designations of origin, 6 protected geographical indications, and one traditional speciality guaranteed. The Austrian register of protected plant varieties counts 41 varieties. Additionally, it is reported that microorganisms, microbiological processes and products produced by said processes are legally patented since 1986, that the legal exclusion of food from patentability existed before 1987, and that the implementation of the so-called Biopatent Directive of the EU in the year 2005 resulted in the legal entitlement of patentability for biotechnologically modified plants and animals, respectively.

Anhang 3: Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: GREITER, Michael; DI Dr.
Email Adresse: m.greiter@gmx.at
Nationalität: Österreich
Ausbildung: 1982-1990 Neusprachliches Gymnasium
1990 Matura
1991-2000 Universität für Bodenkultur Wien (LMBT)
2000 Sponsion zum Diplomingenieur
2000-2004 Doktoratsstudium
2004 Promotion zum Doktor der Bodenkultur
2012-2015 Lehramtsstudium (CH und HÖK)



Arbeitserfahrung

1997-2004 Leiter eines Studentenheims
1999-2002 Forschung im Bereich der Trenntechnologien Elektrodialyse und Ionenaustausch (Universität für Bodenkultur Wien)
Seit Anfang 2004 Technischer Prüfer am Österreichischen Patentamt

Publikationsliste

M. Greiter. Entwicklung eines Computerprogramms zur Steuerung und Messdatenerfassung einer Schallgeschwindigkeitsapparatur. Diplomarbeit am Institut für Land-, Umwelt- und Energietechnik, BOKU-Universität für Bodenkultur, 2000.

M. Greiter, S. Novalin, M. Wendland, K.-D. Kulbe, J. Fischer, Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion: kumulierter Energieaufwand für Trennprozesse. In: Univ. f. Bodenkultur Wien, Tschechische Agraruniversität Prag, Univ. Westungarn (Hrsg.): Tagungsband, Boku-Kongress „Leben und Überleben – Konzepte für die Zukunft“, Abstracts, 212, 19-21 November 2001, Hofburg Wien, 2001.

M. Greiter, S. Novalin, M. Wendland, K.-D. Kulbe, J. Fischer, Desalination of whey by electrodialysis and ion exchange: analysis of both processes with regard to sustainability by calculating their cumulative energy demand. Journal of Membrane Science, 210, Seiten 91-102, 2002.

M. Greiter, S. Novalin, M. Wendland, K.-D. Kulbe, J. Fischer, Desalination of nanofiltered whey by electrodialysis and ion exchange: A study with regard to sustainability. In: Forschungsgesellschaft Verfahrens-Technik e.V. (Hrsg.): Tagungsband, 9. Aachener Membran Colloquium, Abstracts, 18.-20. März, Aachen, P5.1 Seiten 1-5, 2003.

M. Greiter, S. Novalin, M. Wendland, K.-D. Kulbe, J. Fischer, Electrodialysis versus ion exchange: Comparison of the cumulative energy demand by means of two applications, Journal of Membrane Science, 233, Seiten 11-19, 2004.

M. Greiter, S. Novalin, M. Wendland, Entwicklung und Stand der Technik der Molkeentsalzung, Ernährung/ Nutrition, Vol. 28, Nr. 4, Seiten 149-155, 2004.

M. Greiter. Nachhaltigkeit in der Lebensmittelproduktion: Kumulierter Energieaufwand für Trennprozesse. Dissertation am Institut für Verfahrens- und Energietechnik (IVET), BOKU-Universität für Bodenkultur, 2004.